

Direkte Demokratie, Grundrechte und Völkerrecht

Volkssouveränität und Völkerrecht: Ein Widerspruch? von Philipp Zimmermann und Esther Meier	S. 1
Direkte Demokratie und Grundrechte http://www.humanrights.ch/	S. 3
Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte von Paul Ruppen	S. 7

Formation professionnelle; EU-Militär-Einsätze im Innern

Buchbesprechungen	S. 11
L'UE va-t-elle détruire le système dual de formation professionnelle? de Rudolf Strahm	p. 15
EU schafft Grundlagen zum Militär-Einsatz gegen die Bürger	S. 17
Griechenland – soziales EU-Desaster www.german-foreign-policy.com	S. 15
Kurzinfos	S. 20



edito

Die Auswirkungen der Direkten Demokratie auf den Grundrechtsschutz werden in der Schweiz seit der Annahme einiger Initiativen, die mindestens teilweise etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen, heftig diskutiert. Deshalb kam die Idee auf, drei Jungparteien einzuladen, ihre diesbezüglichen Ideen darzulegen. Die Jungfreisinnigen und die Jusos gaben postwendend zur Antwort, an einer Darlegung ihrer Positionen nicht interessiert zu sein. Nur die Jungen Grünen antworteten positiv und lieferten einen interessanten Beitrag. In diesem Heft werden bezüglich des Spannungsverhältnisses von Direkter Demokratie, Grundwerteschutz und Völkerrecht gegensätzliche Meinungen dargestellt. Will man direkte Demokratie einschränken,

um den Grundwerteschutz zu verstärken, ist allerdings zu bedenken, dass die gleichberechtigte Teilnahme an der Gestaltung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft auch ein Grundrecht ist. Bei der Ausübung von Grundrechten können sich zwar Konflikte ergeben – Grundrechte sollten aber nicht gegeneinander auszuspielt werden. Es ist allerdings nicht sicher, dass es allen Befürwortern von Einschränkungen der Direkten Demokratie wirklich um den Schutz der übrigen Grundwerte geht. Sie scheinen eher die Chance zu wittern, das Grundrecht auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess einzuschränken.

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöheln. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das

EUROPA-MAGAZIN herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direktdemokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums, engagieren Sie sich oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Abo-Erneuerung

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2015 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis. Jede Zahlung empfinden wir als kleine Anerkennung. Durch Werbung fürs EM würde unsere Arbeit fruchtbarer!

Folgende und weitere Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Bitte pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag beilegen:

- EM 2/1996 Dossier «WWU»
- EM 1/1997 Dossier «Alternativen zur EU»
- EM 2/1997 Dossier «Echos de Suisse Romande»
- EM 3/1997 Dossier «Gleichstellungspolitik»
- EM 4/2000 Dossier «Europa der Regionen»
- EM 1/2003 EU-Verfassungsentwurf
- EM 1/2005 EU-Verfassung; Schengen/Dublin
- EM 2/2005 EU und Deregulierung
- EM 1/2006 Kleinstaaten in der EU
- EM 1/2011 EU-Diskussionen in EU-Ländern
- EM 2/2011 Euro-Krise
- EM 2/2012 Demokratieabbau durch EU

Alle Nummern seit 1999 sind auf unserer Home-Page – auch als pdf-Version – dauerhaft einsehbar.

Die Forderung nach direkter Demokratie und Selbstbestimmung ist ur-links

Volkssouveränität und Völkerrecht: Ein Widerspruch?

Völkerrecht: Die einen wollen es aufkündigen, andere als Pfeiler unserer aufgeklärten, westlichen Gesellschaft verteidigen. Doch was ist eigentlich dieses Recht der Völker? Spontan denkt man vielleicht an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Gerichtshof in Strassburg. Doch was ist Teil des Völkerrechts? Und wer entscheidet eigentlich über dessen Inhalt, wer ist auf internationaler Ebene Legislative und Souverän?

von Philipp Zimmermann/ Esther Meier

Definition und Entstehung

Grundsätzlich regelt das Völkerrecht die Beziehungen zwischen sogenannten Völkerrechtssubjekten, also Staaten oder internationalen Organisationen und in einigen Fällen (z.B. EMRK) auch jene zwischen Staaten und einzelnen Menschen. Im Gegensatz dazu regelt das Landesrecht das Verhältnis zwischen den BürgerInnen, respektive zwischen Staat, BürgerInnen und juristischen Personen. Im Rahmen des internationalen Rechts hat die Schweiz bis heute (Stand 2012) über 4'400 bilaterale (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen) und fast 1'000 multilaterale Verträge (UNO Pakt II/ UNO Menschenrechtscharta) abgeschlossen.

Die erste internationale Rechtsordnung trat nach dem Dreissigjährigen Krieg im Westfälischen Frieden (1648) in Kraft, infolgedessen die Schweiz sich offiziell vom Heiligen Römischen Reich löste und die Souveränität erlangte. Im Zuge der Globalisierung und der Kriege im 19. und 20. Jahrhundert nahm die Zahl der internationalen Abkommen stetig zu, vor allem um stabile Rahmenbedingungen für den internationalen Handel zu schaffen. Tatsächlich regelt die Mehrheit der völkerrechtlichen bilateralen Abkommen die Handelsbeziehungen. Dieser Tatsache wird oft wenig Rechnung getragen, wenn pauschal vom Völkerrecht gesprochen wird, jedoch ausschliesslich die Abkommen über die Menschenrechte gemeint sind.

Souveränität - Eine rechtspopulistische Forderung?

Im schweizerischen System der direkten Demokratie übt das Volk die rechtliche Selbstbestimmung (Souveränität) aus. Als Volk gelten dabei volljährige Menschen mit Schweizer Pass. Zurückgehend auf die Französische Revolution, prägt der Gedanke der Selbstbestimmung bis heute die Namensgebung der politischen Landschaft. In der französischen Nationalversammlung, die 1791 das Ende der Monarchie einläutete, sass die Aristokratie und Royalisten, die dem König weiterhin die ausführende Gewalt überlassen wollten, zu dessen Rechten. In der linken Hälfte des Saales gruppierten sich die Abgeordneten, die für die volle Souveränität des Volkes eintraten.

Auch wenn die Souveränität in jüngster Zeit vermehrt zum Schlagwort von rechten Parteien geworden ist: Die Forderung nach direkter Demokratie und Selbstbestimmung ist ur-links

und kommt beispielsweise im Genossenschaftsgedanken, anarchistischen oder kommunistischen Gesellschaftsmodellen oder der feministischen Forderung nach körperlicher Selbstbestimmung zum Ausdruck.

Völkerrecht und Volkssouveränität auf Kollisionskurs?

Selbstbestimmung und direkte Demokratie sind also Errungenschaften, die es zu verteidigen gilt. Doch was, wenn der Volkswille in Einzelfällen gegen elementare Grundrechte wie z.B. die Religionsfreiheit oder die Meinungsfreiheit verstösst? Es ist wichtig zu wissen, dass in der Schweiz, wie in Frankreich oder den USA, das Völkerrecht nach dem monistischen System angewandt wird. Das heisst, dass eine völkerrechtliche Norm – im Gegensatz zum dualistischen System (Deutschland oder Grossbritannien) – nicht erst in Landesrecht umgewandelt werden muss, um gültig zu sein, sondern ihre Gültigkeit durch

die Ratifizierung des betreffenden bilateralen oder multilateralen Vertrages erhält.

Zudem ist unser innerstaatliches Recht hierarchisch aufgebaut. So muss kantonales mit nationalem Recht, kommunales mit dem kantonalen und nationalen Recht kompatibel sein. Die Stellung des Völkerrechts innerhalb dieser Hierarchie ist nicht eindeutig geregelt, es ist einzig vorgeschrieben, dass es zur Anwendung kommt.¹⁾ Das Schweizer Stimmvolk hat dank dem Initiativ- (seit 1873) und dem Referendumsrecht (seit 1874)

¹⁾ Vgl. BV Art. 5, Abs. 4: „Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.“



die Möglichkeit, die Verfassung zu ändern, respektive Gesetzesvorschläge der Legislative abzulehnen.

Auch völkerrechtliche Abkommen unterliegen dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum (z.B. EWR-Abstimmung 1992). Im Gegensatz zur Initiativ-Demokratie ist das Volk aber nicht befugt, die Vertragsinhalte zu formulieren respektive einzelne Artikel zu modifizieren. Die Abkommen können also nur in ihrem jeweils fixen Wortlaut angenommen oder abgelehnt werden, so wie sie von den Diplomaten und Regierungsvertretern der beteiligten Staaten ausgehandelt und vom Parlament ratifiziert worden sind.

Sind Menschenrechte verhandelbar?

Müssen also Normen, die die Schweiz auf internationaler Ebene akzeptiert hat, zwingend eingehalten werden? Grundsätzlich gilt: Abgeschlossene Verträge sind zu beachten, das gilt auch für das bilaterale und multilaterale internationale Recht. Jeder Vertragsstaat hat jedoch jederzeit das Recht, solche Verträge aufzukündigen, wenn etwa im nationalen Rahmen ein neues Gesetz eingeführt wird, das den Bruch des Vertrages zur Folge hat. Es stellt sich nicht so sehr die Frage des Vorrangs, sondern vielmehr jene der Vereinbarkeit von internationalen und nationalen Rechtsnormen.

Was bedeutet dies aber für die Menschenrechte? Notabene stehen die elementaren Grundrechte, unabhängig von internationalen Abkommen, auch in unserer Verfassung. Initiativen, die sich etwa gegen Grundfreiheiten richten, sind also nicht nur völkerrechtswidrig, sondern verstossen auch gegen unsere eigene Verfassung. So verletzte zum Beispiel die Verwahrunginitiative den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (BV, Art.5, Abs.2). Im Unterschied zu anderen Staaten kennt die Schweiz aber keine Verfassungsgerichtsbarkeit, die verfassungswidrige Initiativen für ungültig erklären kann.²⁾ Auch die amerikanische Konzeption der Verfassung als unveränderbare Gründungsurkunde und oberste Autorität kennen wir in der Schweiz nicht. Letztlich kann die Bevölkerung per Mehrheitsentscheid also durchaus einander widersprechende Normen in der Verfassung verankern. Das ist zwar juristisch unsinnig, beruht aber in jedem Fall auf einem Entscheid des Souveräns.

Regulative wie ein Verfassungsgericht könnten zwar für mehr Rechtssicherheit und Kohärenz sorgen, würden aber gleichzeitig die Souveränität des Volkes einschränken. Dabei ist zu bermerken, dass das Funktionieren einer Demokratie nicht bloss von Mehrheitsentscheiden, sondern auch vom Minderheitenschutz abhängig ist. Und da in der Schweiz Verfassungsartikel mit einer Mehrheit von Volk und Ständen jederzeit geändert werden können, stellt z.B. die EMRK (solange die Schweiz sie nicht einseitig aufkündigt) eine zusätzliche Garantie für die Gewährleistung der Grundrechte dar, selbst für den Fall, dass diese aus der Schweizer Verfassung gestrichen würden.



²⁾ Die Legislative kann Initiativen aufgrund formaler Kriterien (z.B. Einheit der Materie) für ungültig erklären.

Selbstbestimmung und Aufklärung

Doch wäre eine Streichung solcher Grundrechte oder die Kündigung der Menschenrechtskonvention zulässig? Die revolutionären Vorkämpfer der Aufklärung und Selbstbestimmung – etwa in der französischen Revolution – postulierten, dass bestimmte Freiheiten und Grundrechte unverzichtbar sind für die Demokratie und für den „Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit“ (Kant). Diese sind die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Folterverbot und das Recht auf ein faires Verfahren, um nur einige zu nennen. Deshalb wurden diese Garantien 1948 auch in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen, die heute alle Staaten der Welt (mit Ausnahme des Vatikans) ratifiziert haben. Sie stellen den gemeinsamen Nenner dar, zu dem sich die verschiedensten Gesellschaften dieser Welt zumindest als Zielsetzung bekennen.

Obwohl die Demokratie mit ihrem Souveränitätskonzept kein „göttliches“ oder „natürliches“ Recht anerkennt und das Volk als höchsten Gesetzgeber etabliert, ist offensichtlich, dass die Ausübung dieser Souveränität auch heute an solche Grundfreiheiten und –rechte gebunden ist. Wenn nun also – wie gegenwärtig in der Schweiz – gewisse rechte Parteien unter Berufung auf den „Volkswillen“ oder die „Souveränität des Volkes“ an der Abschaffung solcher Grundrechte arbeiten, so greifen sie damit auch die Grundlagen ebendieser Souveränität an.

Grundrechte verteidigen heisst Souveränität verteidigen

Unseres Erachtens ist das Problem verfassungs- und menschenrechtswidriger Volksinitiativen deshalb nicht, dass der Souverän sich Rechte herausnimmt, die ihm nicht zustehen würden. Jedes souveräne Volk ist berechtigt, sich die Gesetze zu geben, die es wünscht. Die Gefahr besteht vielmehr darin, dass durch eine grundrechtsfeindliche Ausübung dieser unbeschränkten Selbstbestimmung die Basis derselben zerstört wird, wenn eine Mehrheit der Bevölkerung gewisse Minderheiten (die auch Teil des Volkes, also des Souveräns sind) ihrer Rechte berauben. Gerade zur Erhaltung der Souveränität ist es von zentraler Bedeutung, dass die Grundrechte als leitende rechtliche Normen erhalten bleiben. Gerade deshalb sind wir der Meinung, dass das Recht auf Selbstbestimmung eine zentrale Forderung der Linken bleiben muss.

Welches Recht hat Vorrang?

Welche Schlussfolgerung ergibt sich daraus für die Frage, ob sich die Verfassung dem Völkerrecht oder doch das Völkerrecht der Verfassung unterordnen soll? Es ist zentral, zwischen den verschiedenen Arten des Völkerrechts zu unterscheiden, also ob es sich um Regelungen zu den Grundrechten (EMRK) oder um Abkommen im Bereich der Wirtschaft, Bildung, institutioneller Zusammenarbeit usw. handelt. Es ist aus demokratischer Perspektive nur konsequent zu verlangen, dass letztere Abkommen aufgekündigt werden müssen, wenn der

In der neuen Bundesverfassung von 1999 sind die Menschenrechte als Grundrechte ausdrücklich aufgelistet.

Direkte Demokratie - Grundrechte – Menschenrechte - Völkerrecht

Seit der Annahme der Minarett-Initiative entstand eine lebhafte Diskussion darüber, wie das delicate Verhältnis zwischen der direkten Demokratie einerseits und den Grundrechten sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz andererseits wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Humanrights.ch verfolgt diese Diskussion kritisch und mit besonderem Augenmerk auf einen verbesserten Grundrechtsschutz auch vor Volksinitiativen.

<http://www.humanrights.ch/>

Direkte Demokratie: die Volksrechte

Die Schweiz ist eine direkte Demokratie. Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) wird also nicht nur durch gewählte Volksvertreter/innen im Parlament ausgeübt, sondern auch durch das Volk, verstanden als die Gesamtheit aller stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Auf Bundesebene kann das Stimmvolk die Verfassung und die Gesetzgebung durch das Referendum und das Initiativrecht direkt beeinflussen. Besonders bedeutsam für unser Thema ist, dass eine Volksinitiative inhaltlich nur dann für ungültig erklärt werden kann, wenn sie gegen das zwingende Völkerrecht verstösst – also im Wesentlichen gegen das Folterverbot (inkl. Non-Refoulement), das Sklavereiverbot und das Verbot des Völkermords sowie einige weitere menschenrechtliche Garantien. Jede andere Volksinitiative ist gültig und bewirkt bei ihrer

Annahme eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung.

Gegenpol: Grundrechte und Menschenrechte

In der neuen Bundesverfassung von 1999 sind die Menschenrechte als Grundrechte ausdrücklich aufgelistet. Die Grundrechte der Bundesverfassung reichen von der Würde des Menschen (Artikel 7) und dem Gleichheitsgebot (Artikel 8) über die verschiedenen Freiheitsrechte (10–28) über die Verfahrensgarantien (29–32) bis hin zu den politischen Rechten (33 und 34). Auch die Wirtschaftsfreiheit und der Schutz des Eigentums sind als Grundrechte verbrieft (26 und 27). Die meisten Grundrechte der Verfassung orientieren sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihren Zusatzprotokollen, die ähnliche Rechte garantieren. Die Grundrechte sind also in der Regel durch den Menschenrechtsgeschichtshof in Strassburg (EGMR) zusätzlich geschützt.

Fortsetzung von Seite 2

→ Souverän eine ihnen widersprechende Politik oder Rechtsnorm beschliesst. Dies ist auch eine Möglichkeit für die Bevölkerung, Fehlentwicklungen in der Aussenpolitik zu korrigieren (man denke an unsinnige Freihandelsabkommen oder die unsägliche Stärkung der Festung Europa durch das Schengen/Dublin-Abkommen).

Komplizierter ist die Lage bei den EMRK oder der UNO-Menschenrechtscharta: Was darin festgehalten ist, ist nicht nur die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft, sondern auch die Voraussetzungen, dass sich eine Bevölkerung von gleichen Menschen überhaupt als Souverän konstituieren kann. Obwohl also diese Grundwerte weder konstant noch naturgegeben sind, müssen sie als Grundlage der Demokratie vom Souverän respektiert und verteidigt werden.

Die Linke sollte sich jedoch nicht auf einen Abwehrkampf zur Verteidigung internationaler Menschenrechtskonventionen zurückziehen. Vielmehr gilt es, die emanzipatorischen Potentiale des Souveränitäts-Konzepts auszuschöpfen. Es gibt viele Bereiche, in denen die Selbstbestimmung der Bevölkerung gerade aus linker Sicht ausgebaut werden muss: Sei es in der Landwirtschaft (Gartenbaugenossenschaften, Vertragslandwirtschaft), im Energiebereich (Energieautarkie) und nicht zuletzt in der Kritik an neoliberalen strukturierten Vertragswerken, die den internationalen Handel regeln.

Was diesen im Grunde globalisierungs- und kapitalismuskritischen Projekten gemeinsam ist, ist dass sie auf direkter Zusammenarbeit und Nachbarschaft basieren. Vielleicht liegt hier die wahre Grundlage der Volkssouveränität: im direkten Kontakt, im direkten Austausch unter souveränen, mit starken Rechten ausgestatteten Subjekten. Oder um es in den leicht abgeänderten Worten Hannah Arendts auszudrücken: Nicht das Völkerrecht, sondern die Freundschaft ist die Grundlage aller Menschlichkeit.

Quellen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 8. August 2006).
- EDA (Hrsg.). Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht in der Schweiz, Bern 2012.
- Degen, Bernhard. Referendum, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10387.php>, 25.10.2014.
- Degen, Bernhard. Volksinitiative, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10386.php>, 25.10.2014.
- http://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/topics/120903_DV_Broschuere_Voelkerrecht_Landesrecht_DE_Web.pfd, 20.10.2014. ■



Grundrechte in der Schweiz nur ungenügend geschützt

Weil die Grundrechte sehr offen formuliert sind, ist bei einem neuen Gesetz im Voraus häufig noch unklar, ob es gegen die Grundrechte verstösst. Das wird öfters erst im Anwendungsfall klar. Deshalb bedarf der Grundrechtsschutz einer gerichtlichen Überprüfung und gegebenenfalls der Durchsetzung im Einzelfall. Das Gericht muss dann abklären, ob das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Gesetzes im konkreten Einzelfall höher zu gewichten ist als die Grundrechte des Betroffenen (sogenannte «Verhältnismässigkeitsprüfung»). Seit 1875 überprüft das Bundesgericht so, ob die kantonalen Gesetze nicht gegen die Verfassung und damit gegen die Grundrechte verstossen.

Bundesgesetze hingegen muss das Gericht anwenden, auch wenn sie gegen Grundrechte der Verfassung verstossen (sogenanntes «Anwendungsgebot»), denn in der Schweiz gibt es bis heute keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine Ausnahme macht das Bundesgericht allerdings für diejenigen Grundrechte, die zugleich durch die EMRK geschützt sind. Inhaltlich gesehen würde also die Verfassungsgerichtsbarkeit, die vom Parlament im Jahre 2012 nicht zum ersten Mal abgelehnt wurde, für den Grundrechtsschutz nicht sehr viel Neues bringen.

Besondere Gefahr von grundrechtswidrigen Volksinitiativen

Aber sogar mit einer Verfassungsgerichtsbarkeit könnten die Grundrechte nicht ausreichend geschützt werden, wenn die problematische Bestimmung in der Verfassung selbst steht. Wenn sich die Volksrechte gegen die Grundrechte richten, stellt sich die Frage, welches von beiden vorgehen soll. Die eine Seite vertritt die Meinung, dass die Volksrechte uneingeschränkt Vortritt haben vor den Grundrechten. Sie begründen dies mit der staatlichen Souveränität der Schweiz, die im Falle einer Volksinitiative vom Volk ausgeübt wird. Es sei nicht möglich, dass die höchste Gewalt des Staates in irgendeiner Weise, etwa durch die Grundrechte, beschränkt werde. Es wurde sogar versucht, das zwingende Völkerrecht in der Verfassung zurechtzustutzen, um den Volksrechten noch mehr Raum zu geben.

Landesrecht vor Menschenrecht? Ein bisschen EMRK geht nicht!

Schweizer Landesrecht vor Menschenrechten: Ist dies möglich? Diese Frage stand im Zentrum einer Medienkonferenz, welche am 15. Mai 2014 von der Arbeitsgruppe Dialog EMRK der NGO-Plattform Menschenrechte organisiert wurde. Die Antwort liefert eine Studie, welche das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Auftrag der Menschenrechtsorganisationen erstellt hat¹⁾. Wendet die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention

¹⁾ Schweizer Recht bricht Völkerrecht? Walter Kälin und Stefan Schlegel, Bern, April 2014, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Schanzeneckstrasse 1, 3012 Bern, Telefon +41 31 631 86 51, skmr@skmr.unibe.ch

(EMRK) nicht mehr an, dann schadet dies dem Menschenrechtsschutz in der Schweiz und in ganz Europa.

Kein Wunschprogramm

Immer mehr politische Kräfte in der Schweiz fordern, dass Schweizer Landesrecht vor Menschenrechten zum Tragen kommt. Diese Forderung ist an den Vorschlag gekoppelt, die EMRK zu kündigen und dann mit Vorbehalten wieder zu ratifizieren. Ein solches EMRK-Wunschprogramm nach Schweizer Gutdünken ist jedoch unmöglich, wie die Studie von Walter Kälin, Staats- und Völkerrechtler an der Universität Bern und Direktor des SKMR, zeigt. Eine Kündigung hätte demnach über kurz oder lang zur Folge, dass die Schweiz aus dem Europarat ausscheiden muss. Wenn die Schweiz die EMRK in gewissen Fällen künftig nicht mehr anwendet, hat dies einen langen, fruchtlosen Konflikt mit den Organen des Europarats zur Folge. Beide Szenarien schaden nicht nur dem Grundrechtsschutz in der Schweiz, sondern auch dem Schutz der Menschenrechte in Europa.

Das Parlament muss seine Pflicht tun

In den Eidg. Räten sind diverse Vorstösse hängig, die fordern, das Landesrecht dem Völkerrecht überzuordnen. Ein erster Prüfstein dafür wird die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, die in der Sommersession den Ständerat beschäftigen wird. Der Nationalrat scheiterte in der Frühjahrsession an der Quadratur des Kreises, weil er keinen Weg sah, die Ausschaffungsinitiative sowohl im Einklang mit dem Volkswillen, als auch mit der EMRK umzusetzen. So hat die grosse Kammer entschieden, die Initiative im Sinne der SVP umzusetzen. Müssten hiesige Behörden EMRK-widriges Gesetz anwenden, würden Verurteilungen durch den EGMR unausweichlich. Für Andrea Huber, Koordinatorin der Auftraggeber der Studie ist klar, «wir brauchen nun ein nationales Parlament, das verantwortungsvoll und im Interesse der Schweiz handelt».

Mehr Engagement für den Grundrechtsschutz nötig

Ähnlich lautet der Schluss, den der frühere FDP-Ständerat Dick Marty zieht. Die Kündigung der Konvention würde jedem Bewohner und jeder Bewohnerin unseres Landes einen wichtigen Schutz der Grundrechte entziehen, meint der ehemalige Abgeordnete der parlamentarischen Versammlung des Europarates. Er nimmt seine ehemaligen Ratskollegen im Parlament ins Gebet und sagt, es sei beunruhigend zu sehen, mit wie wenig Engagement sich die Schweizer Politik für Aspekte interessiere, die ein zentrales Element einer liberalen Demokratie darstellten. «Kein politisches oder wahltaktisches Kalkül rechtfertigt, dass man den Schutz der Freiheit und der Grundrechte der Bürger/innen opfert oder abschwächt.» ■

Zusatzprotokolle Nr. 15 und Nr. 16 zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Reformbemühungen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Von verschiedener Seite werden Massnahmen zur Einschränkung der dynamischen Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg gefordert. Der Bundesrat unterstützt entsprechende Bestrebungen bereits seit mehreren Jahren. Das 15. Zusatzprotokoll zur EMRK sieht eine ausdrückliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Präambel vor.

Im Anschluss an die Vernehmlassung zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen „Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht“¹⁾, hat die FDP weitere Massnahmen gefordert, um die „Konflikte zwischen Landesrecht und Völkerrecht“ zu entschärfen. Sie bemängelt dabei unter anderem, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren durch seine dynamische Auslegung der EMRK viel Unmut über „fremdes Recht“ und „fremde Richter“ gestiftet habe. Dass am EGMR Reformen notwendig sind, ist in weiten Kreisen unbestritten. Die offizielle Schweiz setzt sich seit Jahren aktiv für die Reformen des Beschwerdeverfahrens ein und hat während ihres Europarats-Präsidioms im Jahr 2010 zur Verabschiedung eines Aktionsplanes mit Massnahmen gegen die chronische Überlastung des Gerichtshofes (sog. Interlaken Prozess) beigetragen. Einige der im Rahmen des Aktionsplanes vorgeschlagenen Massnahmen sind nun im 15. Zusatzprotokoll übernommen worden, welches seit Ende Juni 2013 zur Unterzeichnung aufliegt. Neu soll in der Präambel der EMRK ausdrücklich vermerkt werden, dass gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die primäre Sicherung der garantierten Rechte den Vertragsstaaten obliegt. Dabei verfügen diese über einen gewissen Beurteilungsspielraum. Der EGMR hat die Nutzung dieses Spielraumes zu respektieren und lediglich zu überwachen. Als weiteres Zulässigkeitskriterium einer Beschwerde an den EGMR soll in Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK der „erhebliche Nachteil“ aufgenommen werden. Fortan soll der EGMR also eine Beschwerde für unzulässig erklären können, wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist.

Die Tatsache, dass aktuell ein Zusatzprotokoll zur Unterzeichnung aufliegt, welches das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich in der EMRK verankern will, weist darauf hin, dass die Schweiz nicht der einzige Vertragsstaat ist, welcher mit der „dynamischen Auslegung“ der EMRK durch den Gerichtshof zunehmend Mühe bekundet. Dabei liegt das Problem oft nicht so sehr in der Missachtung von nationalen Beurteilungsspielräumen, sondern in einer zu grosszügig verstandenen Befugnis des Gerichtshofes zur Überprüfung und Bewertung von Sachverhaltsfragen sowie in der Ableitung von Standards aus der EMRK, die sich effektiv aus den Bestimmungen kaum

rechtfertigen lassen²⁾.

Die Doktrin des nationalen Beurteilungsspielraumes besagt, dass bei der Prüfung einer möglichen Rechtfertigung eines Eingriffes in eine Rechtsposition zu beachten ist, dass die nationalen Instanzen aufgrund ihrer Kenntnisse der lokalen Verhältnisse oft besser beurteilen können, ob im konkreten Fall ein hinreichendes öffentliches Interesse am Eingriff bestand und ob dieser verhältnismässig war. Je unterschiedlicher die nationalen Regelungen in den Vertragsstaaten mit Bezug auf eine bestimmte Frage sind, desto grösser ist grundsätzlich der nationale Beurteilungsspielraum. Die Nutzung dieser Spielräume durch die Vertragsstaaten hat der Gerichtshof zu respektieren und ihm kommt diesbezüglich lediglich eine subsidiäre, überwachende Rolle zu. Insofern ist zu hoffen, dass die Strassburger Praxis künftig wieder vermehrt Zurückhaltung üben wird, solange sich die Rücksichtnahme auf Eigenheiten der Vertragsstaaten mit dem Schutz der verbrieften Individualrechte vereinbaren lässt. (Quellen: <http://www.skmr.ch/de/skmr.html>).

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ist ein Pilotprojekt im Auftrag des Bundes. Es hat die Aufgabe, den Prozess der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen in der Schweiz zu fördern und Behörden auf allen Stufen, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft dabei zu beraten und zu unterstützen. Das SKMR ist ein Dienstleistungszentrum vor allem in den Themenbereichen Migration, Polizei und Justiz, Geschlechterpolitik, Kinder- und Jugendpolitik, institutionelle Fragen und Menschenrechte und Wirtschaft. Das SKMR bietet praxisorientierte Studien, Gutachten, Tagungen sowie Ausbildungen an und leistet Informationsarbeit. Damit will das SKMR zur Stärkung der Kapazitäten der verschiedenen Akteure in der Schweiz im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte beitragen und die öffentliche Diskussion über Menschenrechte fördern. Das SKMR ist ein breit abgestütztes universitäres Netzwerk. Daran beteiligen sich die Universitäten Bern, Neuenburg, Freiburg und Zürich sowie als Partnerinstitutionen das Institut Universitaire Kurt Bösch, das Zentrum für Menschenrechtsbildung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern und der Verein humanrights.ch / MERS. Das SKMR steht unter der Leitung von Prof. Walter Kälin des Instituts für öffentliches Recht der Universität Bern.

¹⁾15. März 2013 - 28. Juni 2013; Bericht zur Vernehmlassung <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/voelkerrecht/veber-d.pdf>

²⁾Das Zusatzprotokoll 15 muss von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Von der Schweiz wurde es noch nicht ratifiziert. Zum Verfahren in der Schweiz s. Erläuternder Bericht zur Genehmigung des Protokolls Nr. 15, zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), 13. August 2014, s. <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bj/aktuell/news/2014/2014-08-13/vn-ber-d.pdf>, im Bericht wird ein fakultatives Referendum verlangt: "Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls Nr. 15 ist deshalb dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV zu unterstellen".



Kurzinfos Direkte Demokratie

Lockerer Umgang mit dem Text von Volksinitiativen

Die Politik pflegt in letzter Zeit einen lockeren Umgang mit Texten von Volksinitiativen. Das gilt zum Teil sogar für die Initianten. Man stelle sich vor, das Volk hätte diesen Mai die Mindestlohninitiative angenommen, und das Parlament würde nun ein Gesetz zur Umsetzung der Initiative vorlegen – aber ohne jegliche Mindestlöhne. Der Aufschrei der Linken wäre unvermeidlich (und gerechtfertigt). Doch SP und Grüne fordern exakt einen solch lockeren Umgang mit der SVP-Einwanderungsinitiative: eine Umsetzung ohne Kontingente, obwohl die Verfassungsnorm «jährliche Höchstzahlen und Kontingente» verlangt.

Die SVP kann allerdings nicht glaubwürdig Empörung zelebrieren. Zum einen haben die Initianten in einem Punkt ihren eigenen Text schon selbst infrage gestellt; der von der Verfassung geforderte Vorrang «für Schweizerinnen und Schweizer» mutierte flugs zum «Inländervorrang», welcher auch in der Schweiz wohnhafte Ausländer erfasst. Zum anderen unterstützten die SVP-Vertreter bei der Diskussion der Zweitwohnungsinitiative im Ständerat im Einklang mit anderen Bürgerlichen eine Umsetzungsvariante, die sich mit dem Verfassungstext kaum mehr rechtfertigen lässt (NZZ 26. 9. 14).

Schon die Übergangsverordnung und der Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Zweitwohnungsinitiative hatten den Verfassungsrahmen geritzt. Die zusätzlichen Lockerungen durch den Ständerat sind vor allem in drei Punkten kaum verfassungskonform: Neubauten von Zweitwohnungen in Gemeinden jenseits der 20-Prozent-Grenze sollen nicht mehr nur in geschützten Baudenkmalern möglich sein, sondern generell in «erhaltenswerten» Bauten; die Ausnahmeklausel für Zweitwohnungsbauten in der Hotellerie wurde zum Teil noch ausgebaut; und altrechtliche Zweitwohnungen dürfen um bis zu 30 Prozent erweitert werden.

Ist der Wortlaut einer Volksinitiative klar und steht dieser nicht im Widerspruch zu den anderen Verfassungskriterien, müsste die Hürde für eine Ignorierung hoch sein. Oft zeigen aber die Initianten selber wenig Respekt vor dem Wortlaut ihrer eigenen Kreation. So wandten sich bei der Gastrosuisse-Initiative die Initianten im Abstimmungskampf plötzlich von der Forderung ab, wonach gastgewerbliche Leistungen dem gleichen Mehrwertsteuersatz unterliegen sollen wie Lebensmittelverkäufe im Detailhandel. Bei der 1:12-Initiative suggerierten die Initianten kurz vor der Abstimmung unvermittelt, dass auch 1:25 möglich wäre.

Befürworter von «flexiblen» Umsetzungen sagen oft, dass die Alpeninitiative auch nicht voll umgesetzt worden sei und die Mutterschaftsversicherung trotz Verfassungsforderung jahrzehntelang habe auf sich warten lassen. Diese Haltung ist rechtsstaatlich bedenklich.

Stützt das Volk in Gesetzesabstimmungen eine sehr «flexible» Umsetzung einer Verfassungsnorm (wie bei der Alpeninitiative), gibt das gewisse demokratische Legitimation,

ändert aber nichts daran, dass die Verfassung nicht voll umgesetzt ist. Eine demokratiepolitisch «saubere» Relativierung einer Verfassungsnorm – etwa auch in Sachen Einwanderung – müsste damit ebenfalls auf Verfassungsstufe und so mit der Hürde des Ständemehrs geschehen.

Der Wortlaut von Initiativen sei wieder ernster zu nehmen, betont der frühere Justizminister Arnold Koller in seinem neuen Buch (NZZ 23. 8. 14). Er warnt vor einer «gefährlichen Entwicklung des Abgleitens unserer Volksrechte ins Plebiszitäre», wobei Volksinitiativen nur noch eine politische Stossrichtung angäben. Koller bezieht sich vor allem auf die Kontroverse um das Zusammenspiel zwischen Völkerrecht und Landesrecht, doch seine Warnung trifft auch bei völkerrechtlich unproblematischen Vorlagen ins Schwarze.

Die Ignorierung des Wortlauts wertet Volksvorstösse ab, dämpft den Anreiz der Initianten zur Sorgfalt und stärkt beim Bürger das Gefühl, dass «die in Bern ja sowieso machen, was sie wollen». Verfestigt sich diese Wahrnehmung, schafft das zudem Anreize, auch extremen Vorlagen zuzustimmen – in der Erwartung, dass in der Umsetzung manches gelockert werde. NZZ, 7. Oktober 2014, S. 13.

Erbschaftssteuerinitiative befeuert die Debatte um die Gültigkeit von Volksbegehren

Auf das Unbehagen in Bezug auf bestimmte Volksinitiativen will die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerats reagieren. Die Kommissionspräsidentin Verena Diener (Zürich, glp.) kündigte im Rat an, ihre Kommission werde das Thema Ungültigkeit an die Hand nehmen. Konkret will die Kommission in den nächsten Monaten Fachleute anhören und dann beraten, ob die Ungültigkeitsgründe in der Bundesverfassung erweitert werden sollen. Je nach Ergebnis könnte die SPK eine entsprechende Verfassungsänderung vorschlagen. Die Kommission wird vor allem deshalb aktiv, weil der Bundesrat selber mit einem Reformvorschlag bereits in der Vernehmlassung gescheitert ist. Heute müssen Initiativen drei Kriterien erfüllen: Sie müssen die Einheit der Form und der Materie wahren, und sie dürfen nicht dem zwingenden Völkerrecht widersprechen. Die Erbschaftssteuerinitiative erfüllt diese drei Kriterien; darin war sich die Ratsmehrheit einig. Gestützt auf die heutige Verfassung dürfe man sie deshalb nicht für ungültig erklären, lautete die Meinung der Ratsmehrheit und des Bundesrats. Dass manche Ständeräte die Erbschaftssteuerinitiative trotzdem für ungültig erklären wollten, hängt mit einer Rückwirkungsklausel im Initiativtext zusammen.

In mehreren Voten kam zum Ausdruck, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit ein mögliches neues Gültigkeits-Kriterium sein könnte. Als weitere Kriterien nannte Diener etwa das Rückwirkungs- oder das Diskriminierungsverbot. NZZ, 25. September 2014, S. 11

Demokratie und Menschenrechte – gegensätzlich oder unentwerrbar verbunden?

Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte

Geschichtlich gesehen gehören Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte untrennbar zusammen. Die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit wurden in jeder Demokratisierungswelle verstärkt und gegen die Widerstand von „Eliten“ zum Schutz der Bevölkerung vor Willkür des Staates und eben dieser „Eliten“ durchgesetzt. Die direkte Demokratie stellt dabei einen Höhepunkt an formeller Mitbestimmung der Bevölkerung an politischen Entscheidungsprozessen dar. Seit einiger Zeit ist bei gewissen Polit-„Eliten“ Mode geworden, die direkte Demokratie in einen Gegensatz zu Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten zu setzen. Die direkte Demokratie soll in Namen des Rechtsstaates und der Menschenrechte zurechtgestutzt werden – damit sind aber auf die Dauer auch Rechtsstaat und Menschenrechte gefährdet.

Von Paul Ruppen

Die Volkssouveränität ist unverhandelbar. Das „Volk“ ist dabei prosaisch jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten und an einer Abstimmung teilnehmenden Bürginnen und Bürger – in der Schweiz kommt bei Abstimmungen, die das doppelte Mehr erfordern, noch die Mehrheit der Kantone hinzu. Von Abstimmung zu Abstimmung ist das „Volk“ entsprechend nicht dieselbe Menge von Personen. Die Volkssouveränität gründet auf dem unveräusserlichen Recht jedes Menschen, gleichberechtigt die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen mitzubestimmen, in denen er leben muss. Keine Gruppe von Menschen hat das Recht, anderen Menschen eine solche Teilnahme abzusprechen.

Offen gegen die Volkssouveränität wird selten argumentiert. Man geht verdeckt gegen sie vor. So wird etwa vorgebracht, auch das Volk könne irren. Dabei setzt man bei der populären und richtigen Erkenntnis an, dass Irren menschlich ist. Das Argument setzt voraus, dass es irgendwelche Gremien gibt, die sich nicht irren können und die das Recht haben sollten, das „Volk“ bei Irrtum in Schranken weisen zu können. Diese Gremien entscheiden dann, was Irrtum ist. Das Konzept unfehlbarer Gremien erinnert an Unfehlbarkeitslehren in manchen Kirchen oder Parteien. Wenn nicht vorausgesetzt wird, dass es unfehlbare Gremien gibt, die das Volk in Schranken weisen können, macht der Einwand wenig Sinn. Irren auch diese Gremien, so kann man ebenso gut das „Volk“ entscheiden lassen. Es ist ja nicht möglich, Entscheidungen von Fall zu Fall immer an jene Gremien zu delegieren, die sich gerade nicht irren. Welches unfehlbare Gremium sollte die entsprechenden Kompetenzzuweisungen jeweils vornehmen?

Das „irrende Volk“ sind für die Kritiker jeweils die Personen, deren Meinung sie nicht teilen und die dann das „Volk“ sind, wenn diese Personen die Mehrheit der Abstimmenden ausmachen. Die Kritiker gehören dann zur Minderheit und reklamieren für sich und die Minderheit die Wahrheit, die es gegen die Mehrheit durchzusetzen gilt. Dies ist ziemlich arrogant und man reiht sich dadurch in die wenig feine Gesellschaft von Fundamentalisten ein.

Das Argument ist zuletzt verfehlt, weil es suggeriert, es gehe in der Politik um Wahrheit. Dies ist zweifellos nicht der Fall. In der Politik geht es um Werte und Interessen. Diese sind weder wahr noch falsch. Man hat sie oder nicht. Irrtum kann in der Politik nur dann vorliegen, wenn man für die

Verfolgung der eigenen Werte und Interessen Mittel verwendet, die den Zielen nicht angemessen sind. In diesem Sinne gibt es durchaus Tatsachenfragen in der Politik und diese werden durch Propaganda aller Art gerne verschleiert, wobei zu bemerken ist, dass Sachlagen in der Politik fast immer von einer gewissen Komplexität sind, so dass über Irrtum und Wahrheit mit gutem Recht episch gestritten werden kann.

Verfassungswidrigkeit von Initiativen

Eine weitere indirekte Infragestellung der direkten Demokratie besteht in der Behauptung, dass es in letzter Zeit verfassungswidrige Initiativen und Volksentscheide gegeben habe. Gemäss Lehre der Volkssouveränität ist das „Volk“ aber Herr der Verfassung und das „Volk“ hat das Recht, die Verfassung zu ändern. Nur wer die Volkssouveränität in Frage stellt, kann von verfassungswidrigen Initiativen reden. Jede Initiative, die einen Verfassungsartikel ändern will, wäre übrigens – in Bezug auf die bestehende Verfassung – verfassungswidrig. Von verfassungswidrigen Initiativen zu reden macht bei der Bejahung der Volkssouveränität keinen Sinn. Wenn man aber das Prinzip der Volkssouveränität in Frage stellen will, sollte man dies offen tun.

Manchmal kommt das Argument mit der Verfassungswidrigkeit von Initiativen etwas differenzierter, aber letztlich nicht haltbarer daher. Es wird behauptet, dass es einen unveränderlichen Kern der Verfassung gebe, den selbst der

Souverän nicht ändern könne. Die Regeln des Kernes würden Demokratie erst möglich machen und könnten deshalb demokratisch nicht aufgehoben werden (z.B. Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit,

etc.). Selbst wenn man das Argument mit den Grundbedingungen für die Demokratie akzeptiert (der Verfasser tut dies), so stellt sich immer noch das Problem, wer festlegt, welches diese Grundbedingungen nun genau sind und wie diese in der Praxis zu interpretieren sind. Soll dies eine aufgeklärte „Elite“ vornehmen oder das „Volk“? Entscheidet diesbezüglich eine „Elite“, so ist diese der Souverän, und nicht mehr das „Volk“ – souverän ist nämlich, wer über die „letzten“ Fragen entscheidet. Will man die Entscheidung über solche Fragen dem „Volk“ wegnehmen, so geht man offenbar davon aus, dass diese Entscheidungen z.B. bei Richtern besser aufgehoben ist.

Es läuft immer auf dasselbe hinaus: man traut einer „aufgeklärten“ Minorität eher zu, den Rechtsstaat und die Menschenrechte zu wahren, als dem „Volk“. Man vergisst, dass Minoritäten auch Menschen sind, die in Machtverhältnisse eingebunden sind. Gerichtsentscheide in Diktaturen zeigen dies deutlich, aber auch bei uns fliessen Machtverhältnisse in richterliche Entscheidungen. Minoritäten ist auf die Dauer bezüglich Menschenrechten und Rechtsstaat weniger zu trauen als dem Volk, da sie sozio-ökonomisch zur Oberschicht gehören und damit weniger Interesse daran haben, die Menschenrechte und den Rechtsstaat zu sichern als die Mehrheit der Bevölkerung, die ja durch entsprechende Mängel am meisten betroffen ist. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht hat das Grundrecht der demokratischen Teilhabe z. B. nicht geschützt, als es jeden EU-Integrationsschritt durchwinkte, ohne diesen von einer Volksabstimmung abhängig zu machen.¹⁾ Auch bezüglich Minderheitenschutz gibt es keinen Grund, Minoritäten gegenüber vertrauensvoller zu sein als gegenüber dem „Volk“. Die Minoritäten können zwar im konkreten Fall aus gesamtpolitischer Opportunität bei der Verfolgung eigener Interessen diesbezüglich mal nützlich sein – insgesamt haben sie aber kein grösseres Interesse am Minderheitenschutz als das „Volk“.

Streben des Volkes nach Allmacht

Die neuere Entwicklung der Ausübung des Initiativrechts wurde auch als ein Streben des „Volkes“ nach absoluter Macht kritisiert. Die tradierte Rollenteilung (Volk, Parlament, Regierung, Justiz) werde missachtet. Dies ist ein ziemlich seltsames Argument. Die Rollenverteilung nimmt der Souverän vor. Das Recht, Kompetenzen zuzuweisen, ist das Zentrum der Souveränität. Es gibt keine gottgegebene oder prästabilisierte Ordnung, die diese Rollenteilung vorschreibt. Die Aufteilung der Rollen ist in einer Demokratie immer zu diskutieren und hat sich auch laufend verändert. So wurden z. B. die Geschworenengerichte eingeführt, um die Justiz, die vormalig Dienerin absolutistischer und feudalistischer Machtabsicherung war, besser kontrollieren zu können und in den Dienst der Mehrheit zu stellen. Es hat sich erwiesen, dass Geschworenengerichte nicht optimal sind, und sie wurden

¹⁾ Im Deutschen Grundgesetz steht in Artikel 20(2) „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

vielerorts wieder abgeschafft. Die Justiz, die Parlamente, die Regierung und die Gewaltenteilung haben im Dienst der Gesellschaft zu stehen. Wenn Mehrheiten mit spezifischen Ergebnissen bei der vorgenommenen Kompetenzzuordnung nicht zufrieden sind, haben sie das Recht, für eine bessere Erfüllung ihrer Wünsche und Bedürfnisse zu sorgen. Das hat mit Streben nach Allmacht nichts zu tun.

Die Gewaltenteilung ist notgedrungen und glücklicherweise nicht absolut. Richter müssen gewählt werden, sie fallen ja nicht vom Himmel – oder man würde für ein System der Kooptation eintreten.²⁾ Eine Entfremdung von Gerichten und Gesellschaft wären vorprogrammiert. Da die Rechtsprechung im Dienste der Bewohnerinnen und Bewohner eines Staates zu erfolgen hat, ist es gut, wenn die Gewaltentrennung nicht zu absolut ist. Andererseits ist die Gewaltentrennung ein Mittel, um die Bevölkerung vor staatlicher Willkür zu schützen und wird als solches auch vom „Volk“ akzeptiert. Gut ausgebildete Richter und die Tradition der unabhängigen Rechtsprechung sind wichtige Säulen des Rechtsstaates und der Demokratie. Wird die Rechtsprechung auf einem Gebiet kritisiert (z.B. Urteile bezüglich Rasern bevor die Gesetzgebung verschärft wurde), stellt das keinesfalls das Prinzip der Gewaltenteilung und der professionellen Rechtsprechung in Frage.

Mangel an Verhältnismässigkeit

Manche Politiker und Juristen werfen einigen erfolgreichen Initiativen der letzten Jahre Mangel an Verhältnismässigkeit vor. Sie möchten Volksinitiativen bei mangelnder Verhältnismässigkeit für ungültig erklären. Es geht hier nicht um eine Diskussion, ob das Verhältnismässigkeitsprinzip durch diese Initiativen verletzt wurde oder nicht. Tatsache aber ist, dass über Verhältnismässigkeit mit Fug und Recht gestritten werden kann und dass es keine exakte Definition von Verhältnismässigkeit gibt. Was einer Person verhältnismässig erscheint, schießt für eine andere Person weit übers Ziel. Will man mittels des Prinzips Volksrechte einschränken, so massen sich manche Personen an, über ein Prinzip und dessen Anwendung zu bestimmen, um die Mehrheit davon auszuschliessen. Verhältnismässigkeit ist zweifellos ein wichtiges Prinzip und es ist richtig, dass bei der Anwendung von Gesetzen Richter das Prinzip berücksichtigen. Aber auch hier hat die Justiz im

²⁾ Kooptation besteht darin, dass sich Gremien erneuern, indem sie selber die neuen Mitglieder wählen.



Dienste des „Volkes“ zu stehen, und wenn das „Volk“ mit gewissen Gerichtspraxen nicht einverstanden ist, ist nicht einzusehen, wieso Minderheiten es an Änderungen hindern sollten. Änderungen können natürlich weiterhin kritisiert werden und in einer Demokratie kann man auf Entscheide zurückkommen.

Betroffenheit und Mitwirkungsrecht

Die Volkssouveränität in der Schweiz wird auch mit dem Argument angegriffen, nicht alle die durch bestimmte Entscheide betroffen sind, könnten mitbestimmen. Dies ist allerdings nicht ein Argument gegen die Abstimmungs-demokratie, sondern für eine Ausweitung der Stimmberechtigung auf weitere Bevölkerungskreise. Entsprechendes Engagement scheint allerdings kleiner zu sein als der Einsatz für die Infragestellung der direkten Demokratie.

Bei der Forderung nach einem möglichst breiten Einbezug aller Betroffenen sind allerdings zwei Einschränkungen zu beachten: (1) Zu fordern, dass alle über alles, was sie irgendwie betrifft, abstimmen können, würde einerseits zu weltweiten Abstimmungen und andererseits zu jeweils wechselnden Kreisen von Abstimmungsberechtigten führen. Mal würden die Bevölkerungen um das Mittelmehr herum über etwas abstimmen, mal die Bewohner der EU und der USA, und dann wieder die Bewohner der USA und der Karibik – ein unrealistisches Vorhaben. Mitbestimmung muss konkret in Gebietskörperschaften organisiert sein und Betroffenheit allein kann praktisch gesehen nicht in jedem Fall ein Mitbestimmungsrecht rechtfertigen oder demokratische Entscheidungen in Frage stellen. (2) Kriterien der Stimmberechtigung sind so oder so nötig. Es würde ja nicht angehen, dass jeder Tourist, der sich zufällig in einem Land befindet, wählen und abstimmen könnte.

Menschenrechte nicht gegeneinander ausspielen!

Es geht hier nicht darum, die Menschenrechte zu relativieren oder diese in Frage zu stellen. Alle Menschenrechte sind einzufordern und es geht nicht an, diese gegeneinander auszuspielen. Die gleichberechtigte Teilnahme an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist ein unveräusserliches Grundrecht genau so wie z. B. das Recht auf freie Meinungsäusserung oder auf eine minimale materielle Absicherung. Grundrechte können mit anderen Grundrechten in Konflikt treten. Werden Grundrechte gegeneinander ausgespielt, so bleiben letztlich alle auf der Strecke. Wie widerstreitende Grundrechte auszugleichen sind, ist selber Gegenstand der Debatte und niemand hat das Recht, entsprechende Entscheidungen an sich reissen zu wollen. Man sollte sich für die ungeteilten Menschenrechte einsetzen und es ist verlorene Zeit, manche der Menschenrechte durch „Eliten“ absichern zu wollen. In der Zeit, in der man für Rechte der „Eliten“ kämpft, hat man es verpasst, sich für Menschenrechte einzusetzen. Vor allem in einer Direkten Demokratie ist es taktischer Unsinn, dem „Volk“ mitzuteilen, dass man es für tendenziell menschenrechts-feindlich halte und man deshalb seine Souveränität in Schranken weisen müsse.

Es gibt keine Institutionen, die Menschenrechte absolut gegen alle Wirrungen der Geschichte absichern können. Nur wenn die Menschenrechte in der politischen Kultur eines Landes möglichst breit abgestützt sind, bei möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern, bei Parteien, in den Verwaltungen, in den Gerichten, in der Polizei und in der Armee – werden sie in der Realität auch beachtet. Das starke Bundesgericht der USA hat die Folterkommandos der CIA z. B. nicht verhindern können. Es bringt entsprechend nichts, die Verteidigung der Menschenrechten an irgendwelche „aufgeklärte“ Gremien delegieren zu wollen. Diese haben ihre Rolle zu spielen, sie werden die Aufgabe der Verteidigung und Ausbreitung der Menschenrechte aber nicht für uns übernehmen.

Zusätzliche Absicherung von Grundrechten

Menschenrechte können demokratisch zusätzlich abgesichert werden, wenn dies die Mehrheit wünscht. So könnte man gewisse Rechte in der Verfassung z. B. stärker schützen, indem man festhält, dass Volksinitiativen, die diesen widersprechen, nur umgesetzt werden können, wenn das entsprechende, besonders geschützte Rechte vorgängig in einer Volksabstimmung ausser kraft gesetzt wird. Entsprechende Volksinitiativen müssten dann eine vierfache Hürde überspringen (zweimal ein doppeltes Mehr). Eine solche Absicherung müsste allerdings in die Verfassung aufgenommen werden und es müsste klar geregelt sein, wer die Unvereinbarkeit feststellt. Eine zusätzliche Absicherung von Grundrechten mittels eines stillen Staatstrechs via Parlament oder Gerichte ist rechtsstaatlich und souveränitätstheoretisch nicht akzeptabel.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) samt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte können als eine solche zusätzliche Absicherung betrachtet werden. Zwar wurde die EMRK nicht auf dem Hintergrund einer Volksabstimmung unterzeichnet. Solange rechtlich eine Kündigung möglich ist, bleibt die Volkssouveränität aber gewahrt. Die SVP verlangt eine wörtliche Umsetzung ihrer Initiativen, hilft aber tatkräftig mit, ihr nicht genehme Initiativen bis zur Verfassungswidrigkeit zu verwässern und umzukrempeln (z. B. Zweitwohnungsinitiative). Das ist nicht glaubwürdig. Die allzugrosse Freiheit des Parlamentes bei der Umsetzung von Initiativen stellt zweifellos ein rechtsstaatliches Problem dar, das diskutiert werden muss. Für eine befriedigende Lösung dieses Problems wären auch Lösungen bezüglich Initiativen, die teilweise der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtshofes widersprechen, zu finden. Es ist zweifellos unbefriedigend, wenn solche Initiativen im Nachhinein einfach uminterpretiert werden. Man könnte z. B. mittels Volksabstimmung den Vorrang der EMRK in der Verfassung verankern. Eine solche Verankerung könnte mittels Abstimmung wieder aufgehoben werden. Ein allgemeiner Vorrang des nicht-menschrechtlich relevanten Völkerrechts und völkerrechtlicher Verträge (z. B. Freihandelsabkommen) ist allerdings abzulehnen. ■





Direkte Demokratie in den Niederlanden

Ein Sprung nach vorn

Wenn ihnen ein neues Gesetz nicht passt, können künftig 300.000 Niederländer/innen ein „beratendes Referendum“ darüber erzwingen. Gleiches gilt für die meisten internationalen Verträge.

Von Arjen Nijeboer

In Sachen direkter Demokratie sind die Niederlande kein Leuchtturm. Der erste von Bürger/innen initiierte kommunale Bürgerentscheid fand dort 1995 statt und bis 2005 gehörten sie zu den fünf Staaten der Erde, in denen es noch nie einen Volksentscheid auf nationaler Ebene gegeben hatte. Zwar gab es Versuche, rechtlich verbindliche fakultative Referenden in die Verfassung zu schreiben. Doch bisher scheiterten sie am Widerstand von Christdemokrat/innen und Liberalen, deren Stimmen für eine Zweidrittelmehrheit erforderlich waren. Im Mai 2014 haben beide Kammern des Parlaments schließlich einem Gesetz zugestimmt, das Referenden „von unten“ auf nationaler Ebene ermöglicht. Für Referendum Platform, einer niederländischen Organisation für Direkte Demokratie, ist dies der bisher größte Erfolg ihrer jahrelangen Arbeit.

Denn dass der Durchbruch gelang, ist wesentlich auf Niesco Dubbelboer zurückzuführen. Der Mitgründer der Referendum Platform saß von 2003 bis 2006 für die sozialdemokratische Arbeitspartei im Parlament und hat das erste nationale Referendum in den Niederlanden mit ins Leben gerufen: die Abstimmung über die Europäische Verfassung 2005. Sie beherrschte wochenlang die öffentlichen Debatten. 63,3 Prozent der Wahlberechtigten beteiligten sich; 61,6 Prozent von ihnen erteilten dem Vertrag, der als neue „Europäische Verfassung“ gefeiert wurde, eine Absage.

Diese unvermutet deutliche Ablehnung eines Vertrags, der im Parlament 85 Prozent der Stimmen erhalten hatte, zeigte, wie dringend die Niederländer/innen Volksentscheide brauchen und wollen. EU-Fragen wurden bisher aus den Wahlkämpfen herausgehalten. Die Politiker/innen vermuteten, die Menschen interessierten sich nur wenig für die EU und deren Entwicklung. Da sie regelmäßig EU-freundliche Parteien wählten, schien wahrscheinlich, dass sie die EU zumindest passiv mittrügen. Erst der Ausgang des Referendums verwies diese Annahme ins Reich der Märchen.

Kurz danach versammelte Niesco Dubbelboer Abgeordnete von drei Parteien hinter sich, um erneut eine Verfassungsänderung für die Einführung verbindlicher fakultativer Referenden auf den Weg zu bringen. Dieses Mal schlugen sie jedoch zusätzlich ein „beratendes“ Referendum ohne rechtliche Bindung vor, das als einfaches Gesetz verabschiedet werden konnte. Letzteres, das „Wet raadgevend referendum“ wurde jetzt tatsächlich angenommen und tritt voraussichtlich im Januar 2015 in Kraft. Das Parlament hat auch der Verfassungsänderung zugestimmt. Diese muss jedoch nach den Wahlen im März 2017 noch einmal mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden und dass dies geschieht, erscheint derzeit mehr als unwahrscheinlich.

Wesentliche Punkte des Gesetzes über ein beratendes Referendum:

- Es regelt fakultative Referenden auf nationaler Ebene. Nachdem ein Gesetz oder ein Vertrag von beiden Parlamentskammern beschlossen wurde, kann ein Volksentscheid über das Gesetz „von unten“ herbeiführt werden, dessen Ergebnis allerdings nicht bindend ist
- Zuerst müssen innerhalb von vier Wochen 10.000 Unterschriften zusammenkommen, dann 300.000 in sechs Wochen. Diese Unterschriften dürfen frei auf der Straße und online gesammelt werden. Allerdings muss die Online-Sammlung erst noch in einer Ausführungsverordnung geregelt werden.
- Ausgeschlossen sind Referenden über die Verfassung, die Monarchie, den Haushalt und über Gesetze und Verträge, die auch die karibischen Teile der Niederlande betreffen. Ebenso können Gesetze, die lediglich EU-Recht implementieren, nicht angefochten werden. Über alles andere, von Steuern über Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- oder Einwanderungspolitik bis hin zu internationalen Verträgen, sind Referenden dagegen möglich. Damit wäre ein Referendum gegen TTIP wahrscheinlich zulässig.
- Eine unabhängige Referendumskommission wird die Termine für die Abstimmungen ansetzen, für eine ausgewogene Information der Wahlberechtigten sorgen (voraussichtlich durch eine Abstimmungsbroschüre), die exakte Fragestellung festlegen und bis zu zwei Millionen Euro an die Pro- und Contra-Kampagnen verteilen dürfen. Die Kommission entscheidet selbst über ihre Regulatorien.
- Im letzten Moment vor der Abstimmung drohten die Sozialdemokrat/innen im Senat, ihre Zustimmung zu dem Gesetz zu verweigern, wenn nicht ein Beteiligungsquorum von 30 Prozent eingeführt würde. Da der Senat Gesetzesvorschläge nicht mehr ändern, sondern nur annehmen oder ablehnen kann, wurde vereinbart, das Quorum nachträglich über ein Zusatzgesetz einzuführen. ■

Referendum Platform

Referendum Platform war bisher eine kleine Gruppe von nur vier Kernmitgliedern ohne regelmäßige Einnahmen, was ihre Möglichkeiten sehr einschränkt. Deshalb will die Gruppe nun eine Stiftung gründen, in der aktive Mitglieder Mitentscheidungsrecht haben, und ein Netzwerk von Spender/innen und Aktiven aufbauen. Damit sollte es möglich sein, größere Kampagnen zu starten. Voraussichtlich wird die neue Organisation „Meer Democratie“ heißen. <http://www.referendumplatform.nl/>



Buchbesprechungen



Europa, EU, Schweiz – Krise und Perspektiven

Der *Widerspruch* widmet sein neuestes Heft ein weiteres Mal der EU-Integration. In den Analysen ist man sich weitgehend einig: die EU ist in Europa zum vorrangigen Raum für die Durchsetzung neoliberaler Optionen in der Gesellschaftspolitik geworden. Allgemein wird auch ein Demokratiedefizit diagnostiziert. Zudem werden die Abschottungstendenzen der EU und deren inhumane Flüchtlingspolitik ausführlich thematisiert. Wie mit den kritischen Befunden umzugehen ist, darüber sind sich die Autoren weniger einig – wenn auch ein Vor-Urteil zugunsten kontinentaler, kaum demokratisierbarer Politstrukturen auszumachen ist. Die Stärkung des klassischen Territorialstaates und damit die Redemokratisierung auf tieferer Ebene wird gewöhnlich sehr schnell als „nationalistisch“ „national-populistisch“ oder „reaktionär“ abgetan – ohne ernsthafte Diskussion. Demgegenüber werden Perspektiven der Demokratisierung der EU oder eines sozialen Europa-Projektes skizziert, die oft an ein Wunschkonzert erinnern, ohne jede halbwegs seriöse Analyse der Realisierbarkeit solcher Visionen.

Ein typisches Beispiel für diese Tendenzen eine Passage aus dem Artikel von Hans-Jürgen Bieling: „Im Kontrast zur nationalen Abschottung sind demzufolge politische Projekte zu entwickeln, die im Sinne eines ‚progressiven Konstitutionalismus‘ die demokratisch-solidarischen Handlungsmöglichkeiten in der EU einschliesslich der nationalen und regionalen Arenen, erweitern. Ein Schwerpunkt sollte sein, die marktliberal-autoritäre Engführung der Wirtschafts- und Währungsunion zu korrigieren, [...] insbesondere durch die Abschwächung der Wettbewerbspolitik und die Entwicklung industriepolitischer Instrumente sowie durch eine verteilungspolitisch gerechtere Steuerpolitik. Letztlich würde ein solcher Prozess auf einen neuen – auf sozialen Ausgleich und politische Kontrolle ausgerichteten – Vergemeinschaftungsschub hinauslaufen. Um aber den ademokratischen, potentiell autoritären Charakter der EU nicht noch weiter zu stärken, müsste als zweiter Schwerpunkt eine nachhaltige Demokratisierung des EU-Systems gefordert werden. Entsprechende Reformschritte sollten dabei der Genese einer transnationalen europäischen Öffentlichkeit förderlich sein. Zum einen sind die zivilgesellschaftlichen Akteure zu mobilisieren; und zum anderen ist komplementär zur Etablierung einer europäischen Wirtschaftsregierung die Funktionsweise des EU-Parlaments zu verändern.“ (S. 110).

Einen anderen, weniger EU-Institutionen-gläubigen Ansatz vertritt Leo Mayer. Das Dilemma „Austritt aus Euro beziehungsweise EU“ einerseits und „Veränderung über institutionelle Mechanismen“ andererseits möchte

er mit folgendem Vorschlag überwinden. Er geht von der Annahme aus, dass eine EU-weite Organisierung des Widerstandes wahrscheinlich erst möglich ist, wenn in einem Land ein effektiver Bruch mit der EU-Politik unter Verletzung der EU-Verträge – bei Verbleib in der EU – versucht wird und diese „Politik in einem Land“ auf eine Reihe von weiteren Ländern übergreift. So könnte z.B. Frankreich unter einer linken Regierung die Zahlungen an die EU aussetzen, und sich um Verträge, Richtlinien und Regelungen hinwegsetzen, um eine sozialere Politik zu verfolgen und die EU zu Neuverhandlungen zu zwingen. In Griechenland könnte unter einer Linksregierung die Vereinbarungen mit der Troika zurückgenommen werden, die Schulden neu verhandelt werden, Kapitalverkehrskontrollen eingeführt und öffentliche Investitionsprogramme durchgezogen werden, ohne sich um die Austeritätspolitik der Troika zu kümmern. Das Programm könnte die Sorge der ökonomischen und politischen „Eliten“ der EU vor einem Zerfall der Eurozone und der EU als Hebel nutzen, um ihre Forderungen durchzusetzen. „Die Mehrheit der Konzern- und Bankenlenker – von Daimler bis Goldman Sachs, vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) über den italienischen Industriellenverband Confindustria bis zur französischen Unternehmervereinigung Medef – hat sich inzwischen drauf geeinigt, dass der Euro überleben und die europäische Integration weitergehen muss. Dies ist vor allem eine politische Entscheidung und der Einsicht geschuldet, dass der globale Einfluss der EU – und damit auch der Zugriff auf Rohstoffe wie auf Märkte und damit Exportmöglichkeiten – von der Eurozone und einer vertieften Integration abhängt.“ (S. 142) Hier tritt der Grossmachtspekt der EU zu Tage, der im Heft übrigens zu wenig thematisiert wird – der blinde Fleck des euronationalen Diskurses der Main-Stream-Linken.

Elisabeth Klatzer und Christa Schlager argumentieren, dass die neoliberale Politik der EU zu weniger Gleichstellung in Europa führt. Als wesentliche Züge der EU-Politik skizzieren sie:

- Regelgebundenheit der Budget- und Wirtschaftspolitik mit hoher rechtlicher Bestandskraft (unveränderbarer als Verfassungsbestimmungen in den einzelnen Ländern)
- einseitige Defizit- und Verschuldungsabbau-Ausrichtung und damit Sparzwang und Abbau von Sozialstaatlichkeit
- Erhöhung des Drucks auf Löhne und Arbeitsrechte mittels der Formel Wettbewerbsfähigkeit
- ein hohes Mass an Übertragung heikler wirtschafts- und budgetpolitischer Entscheidungskompetenzen an demokratisch nicht legitimierte kleine elitäre Gruppen mit erheblichem Machtzuwachs der Finanzbürokratie in Kommission und Mitgliedstaaten
- Schaffung und Verstärkung intransparenter Prozesse ohne Möglichkeit der demokratischen Einflussnahme bzw. Kontrolle.

Nationale Parlamente verlieren durch die Verschiebungen hin zu regelgebundenen, bürokratiegeleiteten Verfahren an Einfluss, was wesentliche





Auswirkungen auf die Repräsentation und den Einfluss von Frauen auf relevante Entscheidungsprozesse hat. Mühsam erkämpfte Terraingewinne von Frauen in demokratischen Institutionen werden somit durch die Machtverschiebungen hin zur supranationalen Ebene zu einem grossen Teil zunichte gemacht. Durch den Sparzwang gerät der öffentliche Sektor unter Druck, der in Hinblick auf Arbeitsbedingungen gerade für Frauen im Vergleich zur Privatwirtschaft bessere Arbeits- und Einkommensbedingungen offerierte. Gesundheits- und Sozialwesen geraten unter Druck. Es kommt zu einer Verlagerung der Kosten in den privaten Bereich, wo vielfach Frauen die öffentlichen Leistungsreduktionen mit ihrer unbezahlten Arbeit kompensieren. Betroffen sind sie aber auch beim Abbau von Leistungen für AlleinerzieherInnen und für Kinder. Derartige Kürzungen machen es für Frauen auch schwieriger, entsprechende unbezahlte Aufgaben im sozialen Bereich mit bezahlter Arbeit zu vereinbaren.

Von einigem Interesse ist auch der Artikel von Vania Alleva und Vaso Pedrina, da er einen Einblick in die Denkweise von hiesigen Gewerkschaftssekretären erlaubt. Hier wird eine deutlich beschönigendere Sichtweise der EU gepflegt als in den meisten anderen Artikeln. „Noch bis nach dem Fall der Berliner Mauer 1989 war, im Gegensatz zu heute, das Verständnis der EU als Friedensprojekt sehr präsent. Damals war Delors zwar eine treibende Kraft für die Einführung des EU-Binnenmarktes und des Euro als gemeinsamer Währung. Ihm war aber auch klar, dass der soziale Ausgleich mit einem Sockel garantierter sozialer Rechte gestärkt werden musste“ (S. 59). Delors war es, der zusammen mit den Multis (Round Table of European Industrialists) das neo-liberale Binnenmarktprojekt vorantrieb.

Die neoliberale Ausrichtung der EU wird auch hier kritisiert, aber auf dem Hintergrund einer grundsätzlich euronationalen Ausrichtung. „Sozial ist es nicht übertrieben, von einer Katastrophe ohne Ende zu sprechen. Die Arbeitslosigkeit hat mit 26.5 Millionen einen historischen Wert erreicht; eine halbe Generation von Jugendlichen steht in den südlichen Mitgliedsländern der EU perspektivlos da. 24 Prozent der Menschen – 120 Millionen – leben an oder unterhalb der Armutsgrenze. Die weitere Deregulierung des Arbeitsrechts, die Schwächung der Gesamtarbeitsvertragssysteme und der Abbau der Sozialversicherungssysteme ist weiterhin an der Tagesordnung.“ Sie bedauern, dass das Projekt „Europa“, wie sie es nennen, für viele kein Hoffnungsträger mehr sei. „Nur Nationalisten, Fremdenfeinde, Rechtspopulisten können sich darüber freuen“ behaupten sie. Sie täuschen sich. Auch Demokraten und Gegner des imperialen Grossmacht-Projektes EU sind erfreut, nicht über das Leiden der Menschen am Projekt, aber bezüglich der Perspektive einer möglichen Redemokratisierung Europas und der damit verbundenen Möglichkeiten der Rettung des Sozialstaates. Sie behaupten ohne nähere Begründung, dass ein soziale Alternative nur im europäischen Rahmen entwickelt werden kann. Ebenso gut – aber mit Begründung – kann man behaupten, dass Reformen genau in diesem Rahmen auf Grund der Schwierigkeit der EU-weiten Mobilisierung von Arbeitnehmern nicht durchzusetzen sind.

Für die Neupositionierung der Gewerkschaften nach der Zäsur vom 9. Februar 2014 („Masseneinwanderungsinitiative“) erläutern sie Prinzipien, die als Grundhaltung und Kompass in der „aktuellen Situation politischer Verwirrung“ dienen sollen. Die Personenfreizügigkeit betrachten sie als ein Grundrecht der Arbeitnehmenden, das zu verteidigen ist. Offenbar beschränken sie dieses Grundrecht auf den EU-EWR-Raum. Die folgende Passage scheint diese Interpretation zu bestätigen: „Das Recht auf Personenfreizügigkeit ist für die Lohnabhängigen auch heute zentral:

- Es erlaubt allen Lohnabhängigen, im EU-Raum Arbeit aufzunehmen, die Familie mitzunehmen und auch wieder zurückzukehren. Dies ohne Verluste bei den Sozialversicherungen.[...]
- Es erlaubt den KollegInnen aus den EU-Ländern, ohne Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in der Schweiz zu arbeiten und zu wohnen, ohne Verbot des Betriebs- und Kantonswechsels und des Familiennachzugs.
- Es hilft die Spaltung innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu überwinden, welche spätestens seit den 1960er Jahren und über mehrere Jahrzehnte die Gewerkschaftsbewegung gelähmt und zu massivem Lohndruck geführt haben“.

Dies wollen Sie allen GewerkschafterInnen in Erinnerung gerufen haben, die in der Personenfreizügigkeit nur ein Mittel vieler Unternehmer sehen, Missbrauch zu betreiben und die Gewerkschaftsvertretung zu schwächen, was gewiss auch Teil der Realität sei.

Ausgeblendet bleibt bei dieser Darstellung der Aspekt, dass Freizügigkeit von peripheren EU-Ländern gutausgebildete Leute abzieht. Offenbar gehen euronationale Überzeugung gut mit einer Verteidigung des engeren nationalen Vorteils einher. Zweifellos gut und richtig hingegen ist es, dass sie sich mit allen Mitteln gegen die Wiedereinführung von diskriminierenden Statuten wehren wollen (Bevorzugung von Hochqualifizierten; Verbot des Familiennachzugs; Bindung an Kantone oder an Branchen). Richtig ist auch die Forderung, in der Schweiz müssten Schweizer Löhne bezahlt werden – zum Schutz der Löhne und zum Schutz der Arbeitsplätze vor Dumpingkonkurrenz. Konkret geht es ihnen um die erleichterte Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen: um das Recht, bei Verdacht auf Lohndumping die Arbeit einzustellen, bis die Missstände behoben sind; um das gewerkschaftliche Zutrittsrecht in den Betrieben, um einen verbesserten Kündigungsschutz für Vertrauensleute, um stärkere Kontrollen, usw. Wenn Sie aber von von der Schweiz als Teil der europäischen Familie schwadronieren „und diese nicht nur wegen seiner geographischen Lage mitten in Europa“ (S. 66) hört die Freude auf.

Weiter führen sie an, dass die institutionellen Frage mit der EU für die Gewerkschaften nicht unproblematisch sind (S. 67). „Vor allem die von der EU geforderte zukünftige Übernahme der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gibt uns Anlass zu Besorgnis. Die Brisanz dieser EU-Forderung wird deutlich, wenn man an die antisozialen EuGH-Urteile von 2007/08 zu den Fällen Laval, Viking, Rüffert und Luxemburg denkt, welche die Türen für Lohndumping in Europa geöffnet haben. Es ging um die Infragestellung des



Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“, das Streikrechts gegen Lohndumping und der Tarifautonomie der Sozialpartner. Die Schweiz hat ihre Auswirkungen schon in den Jahren 2008/09 zu spüren bekommen, als sie mit Forderungen seitens der EU konfrontiert wurde, ihre flankierenden Schutzmassnahmen wegen „Unverhältnismässigkeit“ abzuschwächen. Es ging u.a. um eine starke Reduktion der Anmeldefrist (bis heute acht Tag im Voraus) bei der Entsendung von Arbeitnehmenden, um die Aufhebung des Verbotes für ausländische Temporärfirmen, in der Schweiz frei zu operieren, um die Abschaffung der Kauttionen in den Gesamtarbeitsverträgen und anderes. Nur schon diese drei Massnahmen hätten unser Schutzdispositiv um ein Drittel geschwächt.“ (S. 67). Sie erwarten von der EU „Flexibilität und Konzessionsbereitschaft in Bezug auf die Möglichkeit, unsere sozialen Schutzmassnahmen – die nicht diskriminierend sind und auch den EU-BürgerInnen zugute kommen – aufrechtzuerhalten und verstärken zu können.

Festzustellen ist, dass von den Gewerkschaftssekretären der EU-Beitritt der Schweiz nicht mehr gefordert wird.

Die neueste Nummer des Widerspruchs ist zu empfehlen und mit manchem Wider- und Zuspruch zu lesen.

Widerspruch, Europa, EU, Schweiz – Krise und Perspektiven, 65, Jahrgang 33, 2. Halbjahr 2014 (Postfach, 8031 Zürich).

England und Frankreich (einzelne Staaten in den USA folgten erst Ende des 19. Jahrhunderts) mit direktdemokratischen Instrumenten ausgestattet.

In einem ersten Teil versucht Roca die theoretischen Wurzeln der direkten Demokratie freizulegen (Bodin, Rousseau, Constant). Im zweiten Teil wird exemplarisch die Demokratiedebatte im Kanton Luzern während der Regeneration ab 1830 diskutiert.

Etwas seltsam ist der Titel des Buches: Die Volkssouveränität kann in spezifischen politischen Instruktionen mehr oder weniger weitgehend verwirklicht werden, aber zu einer Wahrheit kann sie nicht werden. Sätze sind wahr oder falsch, nicht politische Institutionen.

René Roca, Wenn die Volkssouveränität wirklich eine Wahrheit werden soll...: Die schweizerische direkte Demokratie in Theorie und Praxis – das Beispiel des Kantons Luzern, Schulthess, 2012.



Wenn die Volkssouveränität wirklich eine Wahrheit werden soll...

Ein Buch von René Roca in der Reihe „Schriften zur Demokratieforschung“ des Zentrums für Demokratie Aarau. Roca weist in der Einleitung seines Buches darauf hin, dass

seit dem Ende des Kalten Krieges die Diskussion, welche Demokratieform vorteilhafter sein – die repräsentative oder die direkte – weltweit intensiver geführt wird. Volksabstimmungen werden häufiger durchgeführt. Im Jahr 2009 beispielsweise fanden weltweit 64 nationale Volksabstimmungen statt. Dabei ist der starke Anteil von Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Lateinamerikas auffallend.

Das Buch will zentrale Gründe für die Implementierung der direkten Demokratie in der Schweiz beschreiben. Roca geht von der folgende Fragestellung aus: Obwohl die Veränderungsprozesse des politischen Systems und der politischen Kultur in der Schweiz seit dem 18. Jahrhundert von teilweise unterschiedlichen Bedingungen in den eidgenössischen Orten ausgingen, waren die Ergebnisse hinsichtlich der demokratischen Institutionen ähnlich. Im europäischen Kontext fanden sich zwar entsprechende Ausgangsbedingungen, aber praktisch keine vergleichbaren politischen Prozesse hin zu direkter Demokratie. Früh wurden in der Schweiz liberalrepräsentativ Verfassungssysteme eingeführt. Als erster Kanton schuf der Tessin eine solche Verfassung. Diese repräsentativen Verfassungen wurden im Unterschied zu



Kurzinfos Umwelt

Kommission begräbt Bodenschutz

Die EU-Kommission hat im Sommer 2014 ihren Vorschlag für eine EU-Bodenschutzrichtlinie offiziell zurückgezogen. Damit war die Sperrminorität im Ministerrat, zu der neben Frankreich und Großbritannien auch Deutschland gehörte, erfolgreich mit ihrer seit 2007 andauernden Blockade der Richtlinie. Todesstoß für den umstrittenen Vorschlag war eine informelle Sitzung der EU-UmweltministerInnen im März 2014, auf der trotz Regierungswechsel in Deutschland keine Positionsänderung innerhalb der Sperrminorität deutlich wurde.

Die EU-Kommission hatte die Rücknahme ihres Vorschlags selbst in die Debatte eingebracht, als sie im Oktober 2013 die REFIT-Mitteilung veröffentlicht und sich damit selbst ein Ultimatum gesetzt hatte. Neben der Bodenschutzrichtlinie strich die Kommission noch 52 weitere Rechtsakte von ihrer Agenda, laut Mitteilung um „unnötige Bürokratie zu vermeiden“. Umweltverbände hatten die Deregulierungsagenda der REFIT-Mitteilung wiederholt scharf kritisiert. Umwelt aktuell, Juli 2014, S. 17

EU-Agrarreform: Biodiversität bleibt außen vor

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) wird den Schutz der biologischen Vielfalt verschlechtern. Zu diesem Schluss kommt eine Studie des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (Ufz), die Anfang Juni in der Zeitschrift Science veröffentlicht worden ist. Forscherinnen und Forscher haben für die Studie die Gesetzestexte der GAP analysiert und mit Daten von Eurostat, dem Statistischen Amt der EU, verglichen.

Die EU-Agrarreform ist Anfang 2014 in Kraft getreten und gilt bis 2020. Mit einem Gesamtbudget von 360 Milliarden Euro wirkt sie sich auf etwa die Hälfte der Landfläche der EU aus. Laut Reform sollen möglichst viele Flächen für Biodiversitätsschutzmaßnahmen verwendet werden. Die Studie des Ufz zeigt jedoch, dass, wenn die Reform wie geplant umgesetzt wird, weder die Landwirtschaft ökologischer noch der Schutz der Biodiversität verbessert wird. Stattdessen werde die Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter zurückgehen. Den Grund dafür sehen die Autorinnen und Autoren in den vielen Ausnahmeregeln der Reform. Denn weil beispielsweise Betriebe mit einer Fläche unter zehn Hektar keine Regelungen zur Diversifizierung von Fruchtfolgen einhalten müssen, gilt diese Pflicht nur für einen von fünf landwirtschaftlichen Betrieben. Auch ökologische Vorrangflächen sollen nur noch für etwa die Hälfte der Agrarflächen bereitgestellt werden.

Um diese Entwicklungen minimieren zu können, fordern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter anderem, kleine, nachhaltig wirtschaftende Betriebe mit Mitteln zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen und für ökologische Vorrangflächen nur Bewirtschaftungsmethoden mit nachweislich positiven Auswirkungen für die Artenvielfalt zu fördern. Umwelt aktuell, Juli 2014, S. 17, Studie des Ufz: www.kurzlink.de/ufzstudie0606

Zugang zu Gerichten verschoben

Die EU-Kommission hat im Mai 2014 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zurückgezogen. Damit ist neben der Bodenschutzrichtlinie ein weiterer Vorschlag im Umweltbereich der Deregulierungsagenda der REFIT-Mitteilung vom letzten Herbst zum Opfer gefallen. Der Vorschlag der EU-Kommission von 2003 sollte die Aarhus-Konvention umsetzen, die die EU unterzeichnet hat. Immer wieder haben Studien und Gerichtsurteile des EU-Gerichts in den letzten Jahren gezeigt, dass der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten nicht in allen EU-Ländern gewährleistet ist.

Das Europäische Umweltbüro (EEB) bezeichnete die Rücknahme des Vorschlags kurz vor der EU-Wahl als „schlechtes Signal“ gegenüber den EU-Bürgerinnen und forderte die Kommission auf, nun schnell einen neuen Vorschlag zur Umsetzung der Aarhus-Konvention vorzulegen. Das 7. Umweltaktionsprogramm formulierte das Ziel, dass bis 2020 in allen EU-Staaten Rechtszugang im Einklang mit Aarhus besteht. Umwelt aktuell, Juli 2014, S. 21. Liste der zurückgezogenen Vorschläge: www.kurzlink.de/Dokument2014C-153-03; www.kurzlink.de/eeb_access2justice.

CO₂-Speicherung: Ohne Erfolg

Mit Erlösen aus dem Emissions-Handel finanziert die EU-Kommission CO₂-neutrale Technologien, darunter auch Kohlendioxid-Speicherungs-Methoden. Von den sechs EU-geförderten Projekten zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CSS) wird aber wohl nur das Drax White Rose Projekt in Großbritannien fertiggestellt. Die Hälfte der seit 2009 geförderten EU-Projekte wurde inzwischen wegen zu hoher Entwicklungskosten und fehlender Kofinanzierung aufgegeben. Zwei CSS-Projekte in den Niederlanden und Großbritannien stocken, weil die restliche Finanzierung nicht gesichert ist. Der Abbruch der Projekte kostete bereits 460 Millionen Euro Fördermittel, die nun nicht mehr für andere Projekte, etwa für erneuerbare Energien, zur Verfügung stehen. Umwelt aktuell, Juni 2014, S. 14.

EU-Honigrichtlinie

In der EU gilt Pollen im Honig künftig als „natürlicher Bestandteil“, nicht mehr als Zutat. Dementsprechend änderten die EU-Mitgliedstaaten im Mai 2014 die Honigrichtlinie. Eine Folge: Importierter Honig mit Pollen von beispielsweise Gentechnikraps muss nicht gekennzeichnet werden. Das EU-Parlament hatte die Änderung der Honigrichtlinie bereits in erster Lesung beschlossen. Damit wurde das Honig-Urteil des EU-Gerichtshofs von 2011 ausgehebelt. Das Gericht hatte damals entschieden, dass gentechnisch verunreinigter Honig nicht ohne entsprechende Kennzeichnung verkauft werden darf. Umwelt aktuell, Juni 2014, S. 18. Schlussfolgerungen des EU-Ministerrats vom 8.5. 2014.



Formation Professionnelle et Accords Bilatéraux

L'UE va-t-elle détruire le système dual de formation professionnelle?

Le milieu industriel allemand est en état d'alarme. Il voit son système dual de formation professionnelle – connu pour sa haute qualité – menacé par Bruxelles qui souhaite instaurer un certificat européen de formation professionnelle d'un niveau plus bas mais accessible à tous les ressortissants européens.

par Rudolf Strahm (1)

„Le brevet de maîtrise artisanale visé par Bruxelles“ – tel a été le titre du 7 avril 2014 de l'hebdomadaire „Le Parlement“ édité par le Parlement allemand. „Notre système de formation professionnelle est en danger“ a écrit de son côté le professeur d'économie Lüder Gerke dans le quotidien „Hamburger Abendblatt“. M. Gerke dirige le Centre Politique Européen à Freiburg im Breisgau, généralement en faveur du processus d'intégration européenne. Les fédérations de l'industrie allemande critiquent le nivellement par le bas des professions industrielles et artisanales préconisé par l'Union Européenne.

Nivellement par le bas des qualifications professionnelles

Pourquoi donc ce climat alarmiste parmi les acteurs de la formation professionnelle en Allemagne? Le Parlement européen avait adopté la directive 2013/55/EU proposée par la Commission Européenne visant à renforcer la directive antérieure 2005/36/EG concernant la „reconnaissance des qualifications professionnelles“. La nouvelle directive est appelée à concrétiser le projet de système d'information du marché intérieur (IMI). En agissant ainsi en faveur d'un rapprochement des qualifications professionnelles dans les pays membres de l'UE, la Commission souhaite reprendre l'initiative après l'échec du processus dit de „Copenhague“. Ces négociations qui avaient débuté en 2002 à Copenhague et visaient à définir un standard européen de formation professionnelle, sur le même modèle que le processus de Bologne imposé aux universités européennes. La Suisse était représentée dans ces négociations par l'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie (OFFT). Mais le processus de Copenhague se bloqua dès le début à cause de pays qui, à l'instar de la Grande Bretagne, ne connaissent pas de système d'apprentissage professionnel.

La nouvelle directive est basée sur le principe de la libre circulation des personnes. Elle vise à „appliquer le mécanisme de reconnaissance mutuelle des professions sur la base d'un règlement général“. Dans ce but, premièrement, le Cadre Européen des Certifications (CEC) va remplacer les systèmes de formation des pays membres. Ensuite, il est prévu d'introduire un système de „reconnaissance mutuelle automatique“ pour les professions réglementées. Si l'exercice

¹⁾ Chronique de Rudolf Strahm dans la Schweizerische Gewerbezeitung (SGZ) du 9 mai 2014.

d'une profession est réglementé d'une façon ou d'une autre dans un tiers des pays de l'Union, cette profession sera considérée comme une „profession réglementée“ dans tous les pays et sera soumise au règlement unique édicté par Bruxelles.

L'Union Européenne souhaite elle-même créer un „Certificat Professionnel Européen“ qui peut être délivré par les Etats membres, mais dont la Commission Européenne se réserve le droit d'édicter les exigences. La délivrance du certificat professionnel européen pourra se faire par voie électronique par internet et va permettre au diplômé d'accéder au marché du travail dans tous les pays de l'Union. Pour obtenir ce certificat, il suffira d'avoir fait un stage professionnel – et non pas un apprentissage complet ! – et d'avoir passé un examen d'aptitude. Voici donc en bref le contenu de la nouvelle directive dont les détails remplissent pas moins de 24 pages.

Cette directive a été promulguée en novembre 2013 et doit être mise en œuvre progressivement à partir de 2016 jusqu'en 2020. A ma connaissance des critiques et commentaires formulés à ce sujet, les interprétations de ce nouveau monstre de mer, accouché par l'administration bruxelloise, divergent beaucoup pour l'instant. J'admets aussi que beaucoup des conséquences de la mise en œuvre de ce projet sont encore difficiles à prévoir.

Démanteler les règlements nationaux

La directive de l'UE a clairement pour but d'imposer la reconnaissance mutuelle des professions dans l'ensemble des Etats membres au moyen du développement dynamique du principe de la libre circulation des personnes. Il s'agit de faciliter la mobilité professionnelle à l'intérieur de l'UE en démantelant les dispositions nationales concernant les professions



réglementées au profit d'un règlement unique imposé par Bruxelles.

Quelles sont donc les professions réglementées? Jusqu'à présent chaque pays avait mis au point sa propre liste. En Suisse, par exemple, on compte pas moins de 168 professions réglementées (voir www.sbf.admin.ch/diploma). Rien que dans le domaine de la santé, il existe 45 professions, tels les pharmaciens, les cosméticiennes, le personnel soignant ou bien les opticiens, les dentistes et les médecins. Parmi les professions dans le domaine industriel et artisanal, on trouve les architectes et les ramoneurs ou bien les forgerons et les gestionnaires du commerce de détail. Dans le domaine de l'éducation, on trouve tous les types d'enseignants mais aussi, par exemple, les assistants socio-éducatifs.

Ce ne sont que quelques exemples mais toutes ces professions seraient potentiellement sujettes aux règlements édictés par Bruxelles.

Les professions industrielles et artisanales en Allemagne directement menacées

Il n'est pas étonnant que les responsables de formation dans les pays qui disposent d'un système dual de la formation professionnelle soient les premiers à s'opposer à la tentative de nivellement de Bruxelles. Il est vrai qu'en principe un pays comme l'Allemagne pourrait maintenir son système plus exigeant par rapport aux certificats professionnels mais „il est probable“ (selon M. Gerke, déjà mentionné) „que la Commission européenne suivra une voie médiane entre le niveau très élevé prévalant en Allemagne et celui, moins exigeant, de la plupart des autres pays. On peut prévoir que les moins doués des jeunes Allemands vont préférer le certificat européen, plus facile à obtenir. Au final, le niveau général va sans doute baisser.“ Afin de pouvoir fonder une entreprise ou d'exercer une activité professionnelle indépendante il faut, pour 41 métiers artisanaux en Allemagne, avoir obtenu un certificat de maîtrise artisanale selon le droit allemand. Ces 41 métiers correspondent aujourd'hui à 95 % des formations en cours, suivis par 400'000 apprentis. En Allemagne comme en Suisse, les petites et moyennes entreprises (PME) sont les principaux piliers du système dual de formation. Et, en Allemagne comme en Suisse, le système d'apprentissage professionnel court le danger d'être supplanté par un système plus académique et moins orienté vers la pratique.

Quelles sont les possibilités pour les pays membres de l'UE qui ont un standard élevé de formation professionnelle d'échapper au nivellement par le bas préconisé par l'UE? M. Gerke déclare à ce sujet : „Tout Etat membre de l'UE peut informer la Commission de Bruxelles qu'il ne souhaite pas mettre en œuvre la nouvelle directive européenne concernant la formation professionnelle. De son côté, la Commission pourra signaler que cette façon d'agir est incompatible avec le droit communautaire. La Commission pourra donc, et elle a déjà annoncé qu'elle le fera, porter le différend devant la Cour de Justice Européenne. Il est notoire que cette dernière a généralement tendance à arbitrer dans le sens de l'UE. Il est

donc peu probable qu'un pays membre puisse échapper au nouveau système imposé par Bruxelles.

Le système suisse de formation professionnelle est également concerné

Bruxelles exige de la Suisse qu'elle accepte la reprise dynamique du droit communautaire européen ainsi que les décisions de la Cour de Justice Européenne. On peut donc prévoir que – même sans adhésion formelle à l'UE – la Suisse serait contrainte d'accepter les certificats professionnels européens de personnes provenant de pays au niveau de formation plus bas. Selon les informations dont dispose l'auteur de ces lignes, les chefs du secrétariat d'Etat suisse à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) – nouvellement créé par fusion – n'ont pas encore réfléchi à ce problème. Le juriste qui s'occupe de ce dossier et qui, à ce titre, siège dans le Comité mixte Suisse-UE ne voit aucun problème concernant la reprise rapide de la directive de Bruxelles par la Suisse. Pour l'instant, il n'y a aucune urgence pour la Suisse à agir car, si l'UE formule des exigences, celles-ci seront discutées au sein du Comité mixte Suisse-UE selon les procédures en vigueur.

La situation pourrait changer cependant si la Suisse accepte le principe de l'adoption automatique du droit communautaire et ainsi également le développement ultérieur du principe de libre circulation des personnes. C'est exactement le but poursuivi activement par le négociateur suisse M. Yves Rossier. Dans cette hypothèse, la Cour de Justice Européenne serait en mesure d'imposer à la Suisse le nivellement par le bas des professions réglementées. Dans ce cas, on verrait se répéter le scénario que nous avons connu avec la réforme de Bologne des universités, justement un nivellement par le bas. Une reprise dynamique de l'acquis communautaire dans le domaine de la formation professionnelle (et avant tout dans celui-ci) et sa soumission aux décisions de la Cour de Justice Européenne n'est pas acceptable. Les responsables du système de formation professionnelle en Suisse auraient intérêt à se préoccuper de ces évolutions tant qu'il est temps. ■



Brüssel schafft den juristischen Rahmen für den europaweiten Einsatz von Polizei- und Militäreinheiten.

EU schafft Grundlagen zum Militär-Einsatz gegen die Bürger

Die EU hat eine sogenannte „Solidaritätsklausel“ verabschiedet. Im Fall von Katastrophen oder Terroranschlägen in Mitgliedsstaaten tritt künftig der Bündnisfall ein. Brüssel schafft so den juristischen Rahmen für den europaweiten Einsatz von Polizei- und Militäreinheiten.

Deutsche Wirtschafts Nachrichten

Die am Dienstag beschlossene „Solidaritätsklausel“ soll es der EU ermöglichen „im Falle von Terroranschlägen, natürlichen oder menschengemachten Katastrophen geschlossen zu handeln“. Die EU schafft dadurch die rechtlichen Rahmen für einen europaweiten Einsatz der Polizei und des Militärs. Die Bedingungen für ein Inkrafttreten der Klausel sind dabei ebenso vage gehalten wie die möglichen Maßnahmen.

„Die gestrige Verabschiedung im Rat für Allgemeine Angelegenheiten geschah im Verborgenen: Der Punkt tauchte nicht in der Tagesordnung des Treffens auf. Die Presse war nicht informiert. Jedoch handelt es sich um eine der umstrittensten Regelungen der EU-Verträge. Genau deshalb war die Ausformulierung der ‚Solidaritätsklausel‘ bei der Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden“, sagte der Bundestagsabgeordnete der Linken, André Hunko.

Die „Solidaritätsklausel“ kann ein Staat geltend machen, wenn eine Krise seine „Bewältigungskapazitäten eindeutig übersteigt“, wie aus einer Stellungnahme des EU-Rats hervorgeht. Die EU-Staaten müssen dann „alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente“ mobilisieren. Die Rede ist von „operativen, politischen oder finanziellen Instrumenten und Strukturen“. Hierzu gehören auch polizeiliche und militärische Maßnahmen.

Die EU schafft damit einen juristischen Rahmen für den europaweiten Einsatz von Polizei- und Militäreinheiten. Zeitgleich arbeitet die EU-Kommission intensiv an der Schaffung einer einheitlichen EU-Polizeieinheit sowie einer EU-Staatsanwaltschaft.

Die Klausel ist die rechtliche Grundlage für Einsätze polizeilicher Spezialkräfte des ‚ATLAS-Netzwerks‘, das von der EU-Kommission aufgebaut wird. Aus Deutschland ist daran die GSG 9 beteiligt. Letztes Jahr durfte die Spezialeinheit der Bundespolizei erstmalig eine über mehrere Länder verteilte ATLAS-Großübung leiten.

Auch der Einsatz der „Europäische Gendarmerie-Truppe“ (EUROGENDFOR) wird durch die „Solidaritätsklausel“ ermöglicht, wie Heise berichtet. An der Einheit mit Hauptsitz im italienischen Vicenza sind alle EU-Mitgliedstaaten beteiligt, die Gendarmerien, also Polizeieinheiten mit militärischem Status, unterhalten. Zu den Gründerstaaten der EUROGENDFOR zählen Portugal, Spanien, Italien, Frankreich und die

Niederlanden. Ihre Dienste bietet die Gendarmerie-Einheit der EU, der NATO oder der UNO an.

Zudem werden die beiden geheimdienstlichen EU-Lagezentren durch die Klausel gestärkt. Dabei handelt es sich um die EU-Geheimdienste EUMS INT und INTCEN, die den EU-Rat regelmäßig bei der „Einschätzung der Bedrohungen“ beraten sollen. Die Dienste können dafür auf Geheimdienstmaterial aus den EU-Mitgliedsländern und auf die EU-Satellitenüberwachung zurückgreifen.

„Die ‚Solidaritätsklausel‘ ist überflüssig, denn die EU verfügt bereits über Mechanismen zur gegenseitigen Hilfe im Falle von Katastrophen. Zum anderen verstärkt die Klausel den Kurs auf eine Militarisierung der Innenpolitik, da auf Anfrage auch Militär in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden kann. Zu befürchten ist, dass es um den innenpolitischen Bündnisfall geht: Der soll gelten, wenn ‚schwerwiegende Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Vermögenswerte‘ drohen. Sogar politisch motivierte Blockaden in den Bereichen Energie, Transport und Verkehr oder Generalstreiks sind mit erfasst“, so Hunko weiter.

Noch strittig ist, wo die „Solidaritätsklausel“ tatsächliche Geltung findet, wie Heise weiter berichtet. Zu den möglichen Anwendungsgebieten gehören „Landfläche, Binnengewässer, Hoheitsgewässer und Luftraum“ der betreffenden Länder. Es sind aber auch Krisen und Katastrophen erfasst, wenn diese ihren Ursprung „außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten haben“.

„Ausdrücklich wird auf Krisen Bezug genommen, deren Anlass ‚außerhalb der EU‘ zu suchen sei. Diese Vermischung von innerer und äußerer Sicherheit lehnt die Linksfraction ab. Statt einer Militarisierung der Innenpolitik durch den Einsatz von Militär im Inneren anderer Mitgliedstaaten, brauchen wir eine Stärkung der zivilen Solidaritätsmechanismen in der EU“, so Hunko weiter. 28.06.14

<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2014/06/28/eu-schafft-grundlagen-zum-militaer-einsatz-gegen-die-buerger/> ■



EU-„Bürgerinitiative“ – EU-Kommission verklagt

900 000 Unterschriften in knapp sechs Wochen – die neue, EU-weite Bürgerinitiative gegen die geplanten Freihandelsabkommen der EU mit den USA und Kanada ist ein Renner. Aber sie hat einen Haken: Die EU-Kommission verweigerte den Initianten im September 2014 die Registrierung als Europäische Bürgerinitiative (EBI), weil – grob gesagt – Initiativen ihrer Ansicht nach nur für, nicht gegen etwas sein dürften. Also spricht das bunte Bündnis aus Bürgerrechtlern und Umweltschützern nun von einer «selbstorganisierten EBI» und hat die Kommission verklagt.

Das ist misslich für die EU, schliesslich wollte sie mit dem im April 2012 eingeführten Instrument demokratischer werden: Eine Million Bürger aus mindestens sieben EU-Staaten kann die Kommission auffordern, dem Rat und dem Parlament einen Rechtsakt vorzuschlagen; die Kommission kann das aber verweigern. Auch deshalb ist nun ein offener Konflikt darüber ausgebrochen, was genau die EBI ist – oder sein sollte: eine simple Petition? Ein politischer Stimmungstest? Oder ein verbindliches Rechtsmittel, mit dem EU-Bürger Gesetze initiieren können?

Der Mitarbeiter des Europäischen Gewerkschaftsverbands für den öffentlichen Dienst gibt sich illusionslos: «Die EBI ist eine Petition an den König. Und der kann damit machen, was er will.» Im Fall der Wasser-Initiative lud die EU-Kommission zuerst die Initianten zu einem Gespräch ein und liess sie dann eine öffentliche Anhörung im Parlament organisieren; so sieht es die entsprechende Richtlinie vor. Danach kann die Kommission auf die Initiative eingehen oder nicht, sie muss es nur begründen. Auf die Wasser-Initiative ging sie ein: Sie organisierte eine öffentliche Konsultation zum freien Zugang zu sauberem Trinkwasser, deren Ergebnisse in die anstehende Revision der Trinkwasser-Richtlinie einfließen sollen. Und obwohl der Wasser-Zugang auch durch private Dienstleister garantiert werden kann, schloss die Kommission noch vor dem Ende der Unterschriftensammlung die Wasserversorgung von ihrer neuen Konzessions-Richtlinie aus, welche die Vergabe von öffentlichen Aufträgen regelt.

Auf die bis dato erfolgreichste Initiative ging die Kommission jedoch nicht ein. Fast 1,9 Millionen Unterschriften hatten «Lebensrechts»-Organisationen dagegen gesammelt, dass die Zerstörung menschlicher Embryos bei EU-finanzierter Forschung in Kauf genommen wird. Die Kommission lehnte die Initiative unter anderem mit der Begründung ab, dass EU-Rat und -Parlament erst im Dezember 2013 das Forschungsprogramm Horizont 2020 verabschiedet hätten und die dortigen Regeln zu Stammzellen im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta stünden.

Das wollen die Initianten nicht auf sich sitzenlassen. «Die EU-Kommission darf kein Vetorecht haben», sagt Grégory Puppinc, der Vorsitzende des Initiativkomitees. Für ihn passt es nicht zusammen, dass die Kommission eine Initiative erst zur Registrierung zulässt – und sie dann ablehnen kann, wenn die nötigen Unterschriften gesammelt sind. Ginge es nach Puppinc, müsste die EU-Kommission erfolgreiche Initiativen

automatisch ins Gesetzgebungsverfahren einbringen. «Das Parlament sollte über unsere Initiative debattieren. Es kann dann immer noch Nein sagen.» Eine entsprechende Klage haben Puppinc und seine Mitstreiter beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg eingereicht. Dort warten bereits fünf Klagen anderer Initiativen, die gar nicht erst registriert wurden. Die Kommission begründete das jeweils damit, dass die Themen ausserhalb ihrer Kompetenz lägen.

Im Fall der Initiative gegen die Freihandelsabkommen TTIP (mit den USA) und Ceta (mit Kanada) argumentierte die Kommission anders: Ihr vom EU-Rat erteiltes Mandat für die Verhandlungen mit den USA und Kanada sei kein Rechtsakt und könne deshalb nicht Gegenstand einer Bürgerinitiative sein. Zudem dürfe die Kommission nicht zu negativem Handeln aufgefordert werden – also nicht dazu, Parlament und Rat die Nichtratifizierung der Freihandelsabkommen zu empfehlen oder ihnen überhaupt nichts vorzuschlagen. Die Logik dieser Entscheidung fasst Anne Dänner, die Pressesprecherin der «Stop TTIP»-Kampagne, so zusammen: «Die Bürgerinnen und Bürger können weder auf die Vorbereitung internationaler Verträge einwirken, noch auf den Vertragsabschluss. Sie wären also von jeglicher Mitwirkung ausgeschlossen.» Das könne nicht im Sinne von Demokratie und Mitbestimmung sein. Allein deswegen lohne es sich, vor den Europäischen Gerichtshof zu ziehen.

Trotz aller Kritik sind EU-Bürgerinitiativen nach Ansicht von Pablo Sánchez Centella nützlich. «Mit der Wasser-Initiative haben wir Leute in ganz Europa mobilisiert und bestehende Initiativen miteinander vernetzt», sagt er. In Spanien etwa soll vergangenes Jahr 300 000 Menschen wegen unbezahlter Rechnungen das Trinkwasser abgestellt worden sein – nun diskutiert das Land über ein Verbot solcher Sperren. In Athen und Thessaloniki protestierten Bürger gegen die Privatisierung der städtischen Wasserversorgung, die letztlich durch das oberste Verwaltungsgericht gestoppt wurde. Langfristig kann Sánchez Centella sich vorstellen, dass die «Petition an den König» die EU insgesamt doch demokratischer macht. Das zeige das Beispiel der Französischen Revolution: Ludwig XVI. wollte einen Staatsbankrott und soziale Unruhen vermeiden, berief dazu die Generalstände ein und liess sie ihre Nöte in Beschwerdeheften aufschreiben. «Als die Leute sahen, dass ihre Anliegen kein Gehör fanden, köpften sie den König», sagt Sánchez Centella. NZZ, 19. November 2014, S. 5

Die Gongs von Brüssel

Lesenswerter Artikel über Lobbying und die Rolle von Pseudo-NGOs in Brüssel, die Zweispältigkeit der von Brüssel propagierte „Einbindung der Zivilgesellschaft“ mittels Konsultationen durch die EU-Kommission, die wesentlichen Fragen nicht stellt, im Le Monde Diplomatique vom Juli 2014, <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2014/07/11/a0054.text>





Kein Licht am Ende des Tunnels

Griechenland – soziales EU-Desaster

Rekord-Arbeitslosigkeit und Massenverarmung überschatten den Besuch vom 23. September 2014 des griechischen Ministerpräsidenten Antonis Samaras in Berlin. Während Bundeskanzlerin Angela Merkel dem Land bescheinigt, eine positive Entwicklung genommen zu haben, bleibt die soziale Situation dort verheerend.

www.german-foreign-policy.com

Die maßgeblich von der deutschen Bundesregierung oktroyierte Austeritätspolitik hat zu einer Arbeitslosen-Quote von 27,8 Prozent geführt. Zudem gehen die Realeinkommen massiv zurück. In der Folge beschränken sich die Ausgaben der Griechen auf das Lebensnotwendigste. Sogar auf das Heizen verzichten immer mehr Haushalte. Auch haben viele Menschen nach wie vor keinen regulären Zugang zu Gesundheitsleistungen. Überdies hat der Sparkurs die soziale Spaltung in Griechenland massiv verschärft. Auf einem von der Bertelsmann-Stiftung erstellten „Gerechtigkeitsindex“ belegt die Nation den 28. und damit letzten Platz unter den EU-Staaten.

27,8 Prozent Arbeitslosigkeit

„Es ist sehr erfreulich, dass es in Griechenland doch recht positive Signale gibt“, sagte Bundeskanzlerin Angela Merkel gestern bei ihrem Treffen mit dem griechischen Ministerpräsidenten Antonis Samaras. „Licht am Ende des Tunnels“ wollen inzwischen auch andere wahrgenommen haben, unter anderem die „Stiftung Wissenschaft und Politik“ (SWP).¹⁾ Vor Ort zeigt sich allerdings ein anderes Bild. Der von der Bundesregierung maßgeblich bestimmte und von der Troika aus EU-Kommission, EZB und IWF exekutierte Austeritätskurs führt zu immer größeren sozialen Problemen. „Die Arbeitslosigkeit ist zwischen 2010 und 2013 dramatisch gestiegen“, muss selbst die bundeseigene Außenwirtschaftsagentur „Germany Trade and Invest“ (gtai) konstatieren.²⁾ Belief sich die Quote 2010 noch auf 12,7 Prozent, so betrug sie 2013 schon 27,5 Prozent, und im ersten Quartal 2014 erhöhte sie sich nochmals auf den Rekordwert von 27,8 Prozent. Allein im Staatssektor fielen der Sparpolitik bisher rund 370.000 Stellen zum Opfer. Sogar der IWF räumt inzwischen ein, eine solche Entwicklung nicht vorhergesehen zu haben.³⁾

Massive Lohnsenkungen

Parallel dazu sanken die Durchschnittsentgelte. Seit 2010 mussten die Arbeitnehmer Lohn-Einbußen von fast 19 Prozent hinnehmen. Den höchsten Rückgang gab es 2013 mit einem Minus von 7,4 Prozent. Den Mindestlohn kürzte die griechische Regierung auf Drängen der Troika sogar um 22 Prozent auf nunmehr 586 Euro. Bei den Einschnitten setzte sie sich auch über tarifliche Vereinbarungen wie Regelungen über Zulagen oder Gehaltserhöhungen hinweg. Insgesamt ist auf

dem Arbeitsmarkt eine zunehmende Prekarisierung zu beobachten. Die Zahl der Scheinselbstständigen und der Teilzeit-Verträge wächst, zudem blüht die Schattenwirtschaft. Im Mai 2014 umfasste die Schwarzarbeit fast ein Viertel aller Beschäftigungsverhältnisse.

Winter ohne Heizung

Die Einführung eines Solidaritätszuschlags, die Reduzierung der Freibeträge und andere steuerliche Maßnahmen sorgten für eine zusätzliche Verminderung der verfügbaren Einkommen. Nach den Zahlen des griechischen Statistik-Amtes Elstat hatten die Haushalte 2013 fast ein Drittel weniger Geld zur Disposition als 2008.⁴⁾ 2012 waren das im Durchschnitt 17.977 Euro. Infolgedessen müssen die Familien sich immer mehr Einschränkungen auferlegen. 2013 gaben sie im Mittel 1.509,39 Euro im Monat aus – 7,8 Prozent weniger als 2012. Ihr Etat reicht oftmals nur für das Notwendigste – Lebensmittel und Aufwendungen für die Gesundheit – und immer öfter nicht einmal dafür. So heizen viele Griechen im Winter nicht mehr: Elstat zufolge ging die Zahl der Zentralheizungsnutzer im Jahr 2013 um 31,3 Prozent zurück.

Krankheiten breiten sich aus

Auch die Gesundheitsversorgung bleibt problematisch. Die von der Troika verlangten Einsparungen auf diesem Sektor haben unter anderem zur Schließung von Kliniken sowie zur Entlassung von Ärzten und Krankenpflegern geführt. Den verbliebenen Hospitälern fehlt es oft an Arzneien. „In einigen Gegenden wird keine Chemo-Therapie mehr durchgeführt, weil die Medikamente entweder nicht vorhanden oder zu teuer sind“, berichtet Heinz-Jochen Zenker von „Ärzte der Welt“.⁵⁾ Den Patienten bürdeten die Regelungen eine höhere Betei-

¹⁾ Licht am Ende des Tunnels. www.swp-berlin.org.

²⁾ Lohn- und Lohnnebenkosten Griechenland. www.gtai.de.

³⁾ Licht am Ende des Tunnels. www.swp-berlin.org.

⁴⁾ Über 60 Prozent der Haushalte in Griechenland ohne Heizöl. www.griechenland-blog.gr.

⁵⁾ Dramatische Situation. www.neues-deutschland.de 06.03.2014.



ligung an den Arzneimittel-Kosten auf. Von den elf Millionen Menschen in Griechenland stehen drei Millionen nach Angaben von „Ärzte der Welt“ infolge ihrer Arbeitslosigkeit ganz ohne Krankenversicherung dar. Sie haben so keinen regulären Zugang zu medizinischen Leistungen mehr und sind auf Hilfsangebote angewiesen. Durch diese Entwicklung haben sich die epidemiologischen Daten in dem Land deutlich verschlechtert. Die Kindersterblichkeit steigt, und Krankheiten wie AIDS, Malaria und Tuberkulose finden eine größere Verbreitung.⁶⁾

Soziale Spaltung nimmt zu

Überdies haben die Maßnahmen die Bevölkerung in unterschiedlicher Weise getroffen. Während der Multi-Milliardär Spiros Latsis seine EFG Eurobank mit Mitteln aus dem Euro-Rettungsschirm sanieren und mit seiner Firma Lamda Immobilien zum Schnäppchenpreis mieten konnte, rutschte ein großer Teil der Griechen in die Armut ab. Die „komplette Zerstörung der Mittelklasse“ macht die Zeitung Kathimerini aus.⁷⁾ Eine jüngst veröffentlichte Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung über soziale Gerechtigkeit in der EU bestätigt diesen Befund.⁸⁾ Der Studie zufolge weist kein europäisches Land eine so gravierende gesellschaftliche Spaltung auf wie Griechenland. Auf dem Gerechtigkeitsindex der Stiftung belegt der Staat deshalb den 28. und letzten Platz. „Die Ergebnisse des Ländervergleichs ... legen die Schlussfolgerung nahe, dass die harte Sparpolitik im Zuge der Krise und die strukturellen Reformen zur wirtschafts- und haushaltspolitischen Stabilisierung negative Auswirkungen auf das jeweilige Maß sozialer Gerechtigkeit in den meisten Staaten hatten. Vor allem in den Krisen-Staaten ist es nicht gelungen, die Einschnitte sozial gerecht zu verteilen“, resümieren die Autoren.

Vor dem nächsten Einschnitten

Trotz all dieser negativen Auswirkungen des Spardiktats stehen noch einige Punkte des, wie die gtaí es formuliert, „finanzwirtschaftlichen Anpassungsprogramms“ wie Renten-Kürzungen, eine Veränderung des Streikrechts und die Erleichterung von Entlassungen zur Umsetzung an. Eine Realisierung dieser Vorgaben würde dem derzeitigen Regierungsbündnis jedoch noch mehr Rückhalt nehmen und Neuwahlen im Februar 2015 wahrscheinlicher machen. Der Besuch



von Samaras kurz vor dem Eintreffen der Troika in Athen hatte deshalb auch den Zweck, die deutsche Bundeskanzlerin dafür zu gewinnen, mäßigend auf das Gremium einzuwirken, um sein politisches Überleben zu sichern. Ob Berlin bereit ist, für eine loyale Regierung Zugeständnisse zu machen, werden die nächsten Monate zeigen. [24.9.2014] ■

⁶⁾ S. dazu Todesursache: Euro-Krise, www.german-foreign-policy.com.

⁷⁾ Costas Iordanidis: Slow or Sudden Death. www.ekathimerini.com 15.09.14.

⁸⁾ EU-Gerechtigkeitsindex Kerneergebnisse und Ableitungen. www.bertelsmann-stiftung.de.

Kurzinfos

UBI heisst SVP-Beschwerde gut

Die «Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen» (UBI) hat die Beschwerde der SVP gegen die Nachrichtensendung «HeuteMorgen» von SRF 1 gutgeheissen. Die Sendung hat ihren Zuhörern einen falschen Eindruck vermittelt.

«Ein grosses Unternehmen kehrt der Schweiz den Rücken» beginnt die Sendung «HeuteMorgen» auf SRF1. Die Erklärung folgt im nächsten Satz: «Die Rede ist von Weatherford, einem Konzert in der Rohstoffbranche, der die Schweiz verlässt, unter anderem wegen der Zuwanderungsinitiative.» Weitere zwei Mal wird die Masseneinwanderungsinitiative der SVP in Zusammenhang mit dem Wegzug von «Weatherford» gebracht.

Gegen diese Formulierung hat die SVP Beschwerde eingereicht. „Die Sendung vermittele den Eindruck, dass sich Radio SRF 1 dabei auf offizielle Verlautbarungen von Weatherford stützte“ ist aus der Medienmitteilung der «Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen» (UBI) zu entnehmen. «Darin findet sich jedoch kein Beleg dafür, dass die Masseneinwanderungsinitiative tatsächlich eine wesentliche Rolle für den Wegzug des Unternehmens gespielt hat» führt das UBI aus und heisst somit die Beschwerde der SVP gut.

«Die Zuhörerschaft wurde», so heisst es im Bericht weiter, «durch die dreimalige Erwähnung der Masseneinwanderungsinitiative der SVP als Grund für den Wegzug von Weatherford irreführt. Der Beitrag hat daher das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.» Die Beschwerde wurde mit acht zu einer Stimme gutgeheissen. Die Sendung «HeuteMorgen» hat nun 30 Tage Zeit, die Beschwerdeinstanz über getroffene Massnahmen zur Behebung des Mangels respektive zur Vermeidung ähnlicher Verletzungen in der Zukunft zu orientieren. Basellandschaftliche Zeitung, 12. Dezember 2014.

Litauen wird 19. Euro-Land

Litauen kann zum 1. Januar 2015 als 19. Land den Euro einführen. Die Euro-Finanzminister gaben am Mittwoch, den 23. Juli 2014 grünes Licht, wie Diplomaten am Rande des Treffens in Luxemburg berichteten. EU-Währungskommissar Olli Rehn sagte am Rande: «Wir werden künftig das ganze Baltikum in der Eurozone haben.» Spekulationen während der schweren Finanzkrise, wonach der Euro-Währungsclub zusammenbrechen könnte, hätten sich nicht bewahrheitet. «Dass die Eurozone wächst, zeigt ja auch, dass das Vertrauen in den Euro da ist», resümierte Österreichs Ressortchef Michael Spindelegger.

Die baltischen Nachbarn Lettland und Estland haben den Euro bereits eingeführt. EU-Kommission und Europäische Zentralbank hatten Litauen mit knapp drei Millionen Einwohnern zu Monatsbeginn bescheinigt, Inflation, Defizit und Verschuldung im Griff zu haben. Vor sieben Jahren hatte Vilnius bereits einen Anlauf gemacht, war aber an leicht überhöhter Inflation gescheitert. Handelszeitung, 19. Juli 2014.



Euro-Kursuntergrenze in Tschechien

Nicht nur die Schweizerische Nationalbank verfiert eine Kursuntergrenze zum Euro. Auch die Zentralbank Tschechiens hat vor einem Jahr zu diesem Mittel gegriffen. Bankchef Singer hält die Intervention für erfolgreich. Er betont aber auch die Differenzen.

Die Notenbankpolitiken in der Schweiz und in Tschechien weisen derzeit auffällige Parallelen auf. Während die Schweizerische Nationalbank (SNB) vor gut drei Jahren eine Kursuntergrenze zum Euro eingeführt hat, um vor allem die Exportwirtschaft vor schweren Verwerfungen zu schützen, griff die tschechische Zentralbank (CNB) im November 2013 zu diesem Mittel. Seither gilt eine Kursuntergrenze von 27 tschechischen Kronen zum Euro. Und auch in Tschechien hat die Notenbank diesen Mindestkurs durchzusetzen vermocht.

Ein Jahr später zieht der Notenbankchef eine positive Bilanz. Zum Zeitpunkt der Intervention kämpfte die tschechische Wirtschaft mit einer langwierigen Rezession. In diesem und im kommenden Jahr soll das Bruttoinlandsprodukt nun um jeweils rund 2,5% wachsen, womit Tschechien vom wachstumsschwächsten ins wachstumsstärkste Drittel der europäischen Länder aufstiege. Auch die Arbeitslosigkeit ist zurückgegangen.

Die CNB sieht sich indessen nicht allein für die Verbesserung der Lage verantwortlich. Geholfen hat laut Singer auch eine etwas expansivere Fiskalpolitik sowie die Erholung in der Euro-Zone, mit der Tschechien wirtschaftlich eng verbunden ist (allerdings ist der europäische Aufschwung jüngst wieder zum Erliegen gekommen). Die CNB kann als Beispiel dafür dienen, wie ein Land von einer autonomen Geldpolitik profitiert. So können etwa die Krisenländer in der Euro-Zone nicht mehr auf eine eigene Geldpolitik zurückgreifen, um wirtschaftlichen Verwerfungen entgegenzuwirken. In Tschechien verspürt man dementsprechend überhaupt keine Neigung, der Euro-Zone bald beizutreten.

Wie war es möglich, dass die tschechische Intervention fast reibungs- und problemlos über die Bühne ging? Singer erklärt unumwunden: «Die Schweizerische Nationalbank hat viel für uns vorgespurt. Wir stehen gewissermassen auf ihren Schultern.» Die Schweizer Intervention habe die Welt an den

Quellen der Kurzinfos

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt. Weitere Kurzinfos auf dem Internet. **NZZ:** Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

Werkstatt-Rundbrief, Werkstatt Frieden & Solidarität, Waltherstr. 15, 4020 Linz, Tel. 0732/771094, Fax 0732/797391, www.werkstatt.or.at

Umwelt aktuell (früher DNR-EU-Rundschreiben) Hrg: DNR-EU-Koordinationsstelle; Bezugsadresse: oekonom verlag, Berlin (gritsch@oekom.de)

GV des Forums für direkte Demokratie

Datum: Montag, 2. März 2015

Ort: Luternauweg 8; Bern

Zeit: 18 Uhr 00

Traktanden: Jahresbericht, Jahresrechnung 2014, Vorstandswahlen, Varia.

Diese Ankündigung gilt als Einladung. Es erfolgt keine persönliche Einladung mehr.

Sitzung des Vorstands

Vorgängig zur Mitgliederversammlung trifft sich der Vorstand des *Forums für direkte Demokratie* um 17 Uhr 00 am selben Ort. Die Vorstandssitzung ist öffentlich.

Devisenmärkten verändert, die Akteure sähen es nun als Normalität an, dass eine Notenbank auf diese Weise eingreife und eine Kursuntergrenze durchsetze.

Man habe aber auch vom Schweizer Fall gelernt. So sei es wichtig gewesen, die Marktakteure schon ein Jahr im Voraus darauf vorzubereiten, dass man allenfalls intervenieren werde. Auch habe man frühzeitig gehandelt, bevor eine zu starke Aufwertung der Krone eingesetzt habe. Schliesslich spielen laut Singer die neuen Regulierungen und Kapitalvorschriften für die Banken eine Rolle. Händler könnten es heute kaum mehr durchhalten, für längere Zeit gegen eine Notenbank zu wetten. NZZ, 8. Dezember 2014, S. 17

EU fördert britische Atomkraftwerke

Die EU-Kommission hat für den Bau zweier Atomkraftwerke in Großbritannien grünes Licht gegeben. Sie genehmigt der britischen Regierung Staatssubventionen von 43 Milliarden Euro für den Bau der Atomreaktoren.

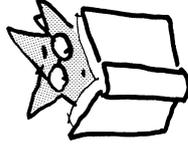
Umweltschutzorganisationen kritisierten die Freigabe der britischen Staatsgarantien scharf. „Erst vor einem Jahr hat die Kommission gesagt, dass Hinkley prinzipiell nicht mit den EU-Regeln über staatlichen Beihilfen kompatibel ist“, sagt Mark Breddy, Sprecher von Greenpeace Europe. „Jetzt macht die Kommission unter Druck von der britischen Regierung und dem Atomkraftwerkskonzern EDF eine Kehrtwendung.“ Mehrere Akteure, darunter der Stromversorger wie EWS Schönau, die Umweltorganisation Global 2000, aber auch der österreichische Staat prüfen derzeit die Möglichkeiten, Klage gegen die Atomsbventionen einzulegen. Umwelt aktuell, November 2014, S. 15.

Unfairer Handel

Die neuen Wirtschaftsabkommen mit der EU übervorteilen die westafrikanischen Länder. Artikel im *Le monde diplomatique*, September 2014, S. 10. <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2014/09/12/a0043.text>

Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne



EUROPA - MAGAZIN

für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE
für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik
gegen die Schaffung einer europäischen Grossmacht
für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen
FÜR UMWELTSCHUTZ

FÜR EINE GLOBALE AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG
GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE
FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION

- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitizieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich - 30 Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- (30.- für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Luternauweg 8, CH-3006 Bern (Telefon (0041-31-7312914; Fax: 0041-31-7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

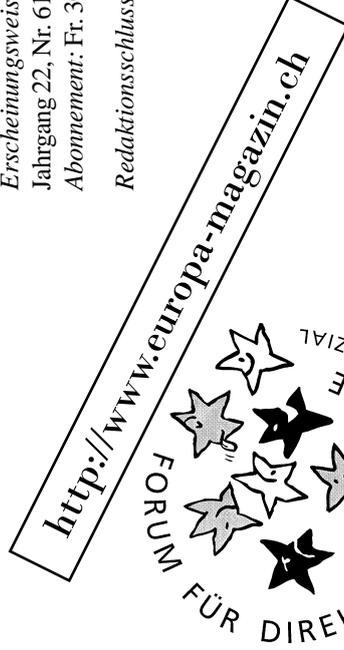
EUROPA-
MAGAZIN

Luternauweg 8

3006 Bern

Tel. 0041-31-7312914

Fax: 0041-31-7312913



Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen (pr)

Lektorat:

Gérard Devanthery, Maro Schnyder,
Christian Jungen

Logos und Büchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumbrunn Ventures, CH-2610 Mont-
Soleil

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Luternauweg 8,
3006 Bern, Tel. 0041-31-7312914

Fax: 0041-31-7312913

http://www.europa-magazin.ch

E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: S&Z Print AG, 3902 Brig-Glis

Auflage: 2 000

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich

Jahrgang 22, Nr. 61, Dezember 2014

Abonnement: Fr. 30.-, Euro 30.-

Redaktionsschluss: 30. April 2015

CH-3900 Brig
P.P.

Retouren und
Mutationen:
Europa-Magazin
Luternauweg 8
3006 Bern